



Kommunaler Sozialverband Sachsen



Geschäftsbericht 2013

Solidarisch – Sozial – Stark



Impressum

Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 1266-0

Telefax: 0341 1266-700

E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktion:

Astrid Bold

Stabsstelle Strategische Planung

Telefon: 0341 1266-303

Redaktionsschluss: 30.05.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Büro des Verbandsdirektors	7
1. Begleitung von Vorhaben, Projekten und Veranstaltungen	8
1.1 Ausschuss Allianz „Arbeit+Behinderung“	8
1.2 Festveranstaltung 20 Jahre KSV Sachsen	8
2. Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde	9
3. Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“	11
Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung	
1. Innensanierung des Hauptgebäudes	12
2. Austausch und Standardisierung der PC-Arbeitsplätze	12
3. Öffentliche Ausschreibung der Wanderausstellung	12
4. Entwicklung des Stellenplanes und Fortführung der Erwirtschaftung der Effizienzrendite	13
5. Haushalt	14
5.1 Ausgewählte Zahlen des Jahresabschlusses 2013 im Kommunalhaushalt	14
5.2 Bundeshaushalt und Landeshaushalt	15
5.3 Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2013	15
6. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe	16
Fachbereich 2 - Sozialhilferecht	
1. Umsetzung Schwerpunktaufgaben	17
1.1 Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlenentwicklung	17
1.1.1 Vorbemerkung	17
1.1.2 Gesamtentwicklung	17
1.2 Umsetzung des Maßnahmekonzepts (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen	18
1.2.1 Lebenslage Wohnen	18
1.2.1.1 Hilfen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 und § 67 SGB XII	20
1.2.1.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien	21
1.2.2 Das Persönliche Budget	22
1.2.3 Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben	23
1.2.3.1 Allgemeines	23
1.2.3.2 Hilfen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)nach § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII i.V.m.§ 41 SGB IX	24
1.3. Neustrukturierung des Sozialpädagogischen Dienstes	25
1.4 Stabilisierung und Begleitung des EDV-Verfahrens OPEN/PROSOZ in der Sachbearbeitung	26
2. Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger	26
3. Verhandlungsmanagement	28
3.1 Einführung H. M. B.-W.-Verfahren (Metzlerverfahren), Ausgestaltung des undifferenzierten Leistungstypbausteins Tagesstruktur	28
3.2 Entwicklung eines Hilfebedarfsermittlungsverfahrens für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke	29

3.3	Verhandlungen SGB XI und SGB XII	29
3.4	Schiedsstellen- und Klageverfahren	30
4.	Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI	31

Fachbereich 3 - Integrationsamt

1.	Ausgleichsabgabe	33
1.1	Einnahme der Ausgleichsabgabe	33
1.2	Ausgabe der Ausgleichsabgabe	34
2.	Integrationsprojekte (IP)	35
3.	Förderung von Kleinmaßnahmen für Werkstätten für behinderte Menschen	35
4.	Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienst	36
5.	Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	39
6.	Der besondere Kündigungsschutz	39
7.	Förderung nach SGB VIII/LJHG	40
8.	Heimaufsicht	42
9.	Auswertung weiterer Schwerpunktaufgaben	43

Fachbereich 4 - Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht

1.	Soziales Entschädigungsrecht (SozE)	46
1.1	Versorgung von Kriegssopfern nach dem BVG	46
1.2	Versorgung weiterer gesundheitlich geschädigter Personen nach den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen	48
1.2.1	Opferentschädigungsgesetz (OEG)	49
1.2.2	Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	50
1.3	Kriegsopferfürsorge(KOF)/Fürsorgeleistungen, Heil-und Krankenbehandlung (HuK)/Orthopädische Versorgungsstelle (OVSt)	51
1.4	Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	52
1.5	Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht	53
1.6	Aufgaben des Medizinischen Dienstes	53
2.	Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld	54
3.	Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte	55
3.1	EDV-Verfahren SGB IX /LBlindG und BEEG/BetrGG	56
3.2	Neuer Schwerbehindertenausweis	56
3.3	Rechtsweg erweiterte Parkerleichterung	57
3.4	Änderung BEEG/Einführung Betreuungsgeld	57
3.5	Benchmarking	57
3.6	Behindertenstrukturstatistik	57
3.7	Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen	58

Rechnungsprüfungsamt

1.	Prüfung Jahresabschluss Kommunalhaushalt 2012	59
2.	Prüfung Eröffnungsbilanz der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX zum 01.01.2010	59

Vorwort



Michael Harig
Verbandsvorsitzender



Andreas Werner
Verbandsdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen den Geschäftsbericht des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) für das Jahr 2013 präsentieren zu können.

Der Geschäftsbericht dient alljährlich dazu, den Partnern des KSV Sachsen und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über die gesetzlichen Leistungen, die inhaltlichen Schwerpunkte und die Aktivitäten zu geben.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen hat sich auch im Jahr 2013 als kompetenter und zuverlässiger Partner im Freistaat Sachsen gezeigt.

Anlässlich unseres 20-jährigen Jubiläums haben wir durch die sächsische Staatsministerin Christine Clauß und viele andere Partner innerhalb und außerhalb Sachsens viel Anerkennung erfahren.

20 Jahre KSV Sachsen waren Anlass für einen Rückblick auf bewegte Umbruchzeiten, spannende Entwicklungen, viele Bemühungen und Erfolge für die Menschen, für die wir Dienstleister sind.

Seit dem 1. Januar 2013 ist der KSV Sachsen für die Heimaufsicht für den ganzen Freistaat Sachsen zuständig.

Intensive Vorarbeiten haben einen guten Start ermöglicht.

Ehemalige Beschäftigte der Landesdirektion Sachsen und neu eingestellte Mitarbeiter wachsen zu einem leistungsfähigen Team zusammen. Neben der Erweiterung des Prüfungsumfanges standen die Zusammenführung bisher unterschiedlicher

und die Erarbeitung neuer Arbeitsgrundlagen sowie die Umsetzung des neuen Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) im Mittelpunkt.

Die Sicherstellung der zahlreichen und anspruchsvollen Beratungsgespräche in der Anlauf- und Beratungsstelle zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“, in denen leidvolle und schmerzhaftes Schicksale geschildert werden, waren uns ein besonderes Anliegen.

Auch in diesem Jahr haben wir uns zur weiteren Qualifizierung unserer Aufgaben und zur Bewältigung neuer Herausforderungen für die ganze Verwaltung Grundsatzziele und Schwerpunktaufgaben gestellt.

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeigen eine ausgewogene und positive Bilanz.

Wir bedanken uns bei allen Partnern, die uns auf dem Weg dahin begleitet und unterstützt haben.

An dieser Stelle gebührt unser Dank auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im KSV Sachsen für die geleistete Arbeit. Sie haben die Fülle und Vielfältigkeit der alltäglichen Aufgaben mit sehr hohem Arbeitsaufkommen bei gleichzeitig notwendigen internen Organisationsveränderungen mit hoher Kompetenz und sehr viel Engagement bewältigt.

Der demographische Wandel und die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen waren auch in diesem Jahr zentrale Themen unseres Handelns.

Und immer gilt:

Wir lernen aus dem, was wir noch besser machen können.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Harig
Verbandsvorsitzender



Andreas Werner
Verbandsdirektor

Büro des Verbandsdirektors

Grundsatzziele und Schwerpunktaufgaben im KSV Sachsen

Eine gute Tradition im KSV Sachsen ist, dass ausgehend von den alljährlichen Grundsatzzielen die Schwerpunktaufgaben der Fachbereiche und der Fachdienste abgeleitet werden, die sich auch in den Leistungsvereinbarungen der Beschäftigten widerspiegeln.

Damit ist eine breite, fachkompetente Diskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des Geschäftsjahres gewährleistet, sodass alle bei der Umsetzung der Ziele gemeinsam arbeiten.

Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung



Grundsatzziele 2013

1. Sicherung gleichmäßige, landeseinheitliche **Erfüllung aller Aufgaben**
2. **Etablierung der Arbeitsabläufe** zur Umsetzung der neuen IT-Fachverfahren
3. Übernahme der Aufgaben der **Heimaufsicht**
4. Schaffung aller Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Erfüllung eines neuen **IT-Anwendungsverfahrens für SozE**
5. Einbringung der **Fachkompetenz** in die bundes- und landesweiten **sozialpolitischen Änderungsprozesse** und Umsetzung einzelner Projekte
6. **Beratung und Unterstützung** der kommunalen Gebietskörperschaften

1. Begleitung von Vorhaben, Projekten und Veranstaltungen

1.1 Ausschuss Allianz „Arbeit+Behinderung“

Ziel der am 3. Dezember 2010 gegründeten Allianz „Arbeit+Behinderung“ ist, die Chancen für Menschen mit Behinderungen auf eine nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben zu erhöhen. Die Partner arbeiteten auch im Jahr 2013 regelmäßig im gemeinsamen Ausschuss sowie den Unterausschüssen „Öffentlichkeits- und Pressearbeit“, „Berufspraktische Ausbildungsmodule“ sowie „Übergang aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den Arbeitsmarkt“ zusammen.

Folgende Themen wurden vor allem umgesetzt und standen im Jahr 2013 im Mittelpunkt von Diskussionen und Überlegungen:

- Begleitung der Umsetzung der BMAS-Richtlinie „Initiative Inklusion“
- Begleitung von Projekten wie „support“, „Arbeit statt Plätze“ und „Curriculum Handicap – (k)ein Hindernis?“
- Verbreitung von neuen Infolyern wie: *„Menschen mit Behinderungen – Förderung von Fachkräften für Unternehmen“*, der in einer Auflage von 45.000 Stück gedruckt und dann über die Bundesagentur für Arbeit an Arbeitgeber und Arbeitssuchende mit Behinderungen versandt wurde
- „Allianz“ Kampagne zum Thema „Ausbildung/Junge Menschen mit Behinderungen“ in der Woche um den 05.05.2013, dem Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Erarbeitung und Verabschiedung von konzeptionellen Empfehlungen für den Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den Arbeitsmarkt
- Planung einer Wanderausstellung
- Erarbeitung einer Jahresübersicht zur Öffentlichkeitsarbeit aller Allianzpartner
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer gemeinsamen Veranstaltung der „Allianz“ und des BMAS am 03.12.2013 zum Abschluss des Programmes „Job 4000“
- Erarbeitung von konzeptionellen Empfehlungen für Übergänge WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt.

Der KSV Sachsen hat an zahlreichen dieser Aktivitäten oftmals federführend mitgewirkt.

1.2 Festveranstaltung 20 Jahre KSV Sachsen

Im Jahr 2013 bestand der heutige KSV Sachsen seit 20 Jahren. Die ursprünglich geplante würdige Festveranstaltung musste aufgrund des Hochwassers verlegt werden. Sie fand am 9. Dezember 2013 im Medien-campus Leipzig statt.

Unser Jubiläum nahmen wir zum Anlass, langjährige konstruktive Partner einzuladen. Wir freuten uns sehr, dass viele von ihnen unserer Einladung folgten. Wir blickten zurück auf bewegte Umbruchzeiten, auf spannende Entwicklungen und auf Erfolge, die landes- und bundesweite Anerkennung erfahren haben.

Prof. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied im Deutschen Landkreistag reiste eigens aus Berlin an, um unsere Veranstaltung mit einem spannenden, aufschlussreichen sowie wirklich top aktuellen Redebeitrag zu bereichern.

Mit seinen informativen, interessanten und kurzweiligen Ausführungen zum Thema: „Kommunen als Zahlmeister bundesdeutscher Sozialgesetzgebung?“ zog er viele Zuhörer in seinen Bann.

Die Anwesenden waren des Lobes voll, das zeigte sich sowohl in den Pausengesprächen als auch darin, dass der überwiegende Teil der Gäste seinen Aufsatz zum genannten Thema in ausgelegten Broschüren zum Nachlesen mitgenommen hat.

Unser Verbandsvorsitzender Landrat Michael Harig dankte ganz besonders den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KSV Sachsen, die sich tagtäglich für das Wohl und das Weh von vielen Menschen einsetzen.

Unser Verbandsdirektor Andreas Werner bedankte sich bei allen, die den KSV Sachsen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt und getragen haben, die durchgehalten haben, trotz der verschiedensten Veränderungs- und Entwicklungsprozesse.

Er dankte unseren Partnern für die vielfältigen gemeinsamen Programme sowie die vielen Anregungen, Denkanstöße und Begegnungen.

„...ich bin sicher, dass es uns, aufbauend auf dem Gesagten und dem Erreichten, gelingen wird, die großen Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu meistern. Der KSV Sachsen wird auch im dritten Jahrzehnt seine Aufgaben im Interesse der unterstützungsbedürftigen Menschen und Gebietskörperschaften entschlossen anpacken...“, führte Verbandsdirektor Andreas Werner in seiner Rede weiter aus.

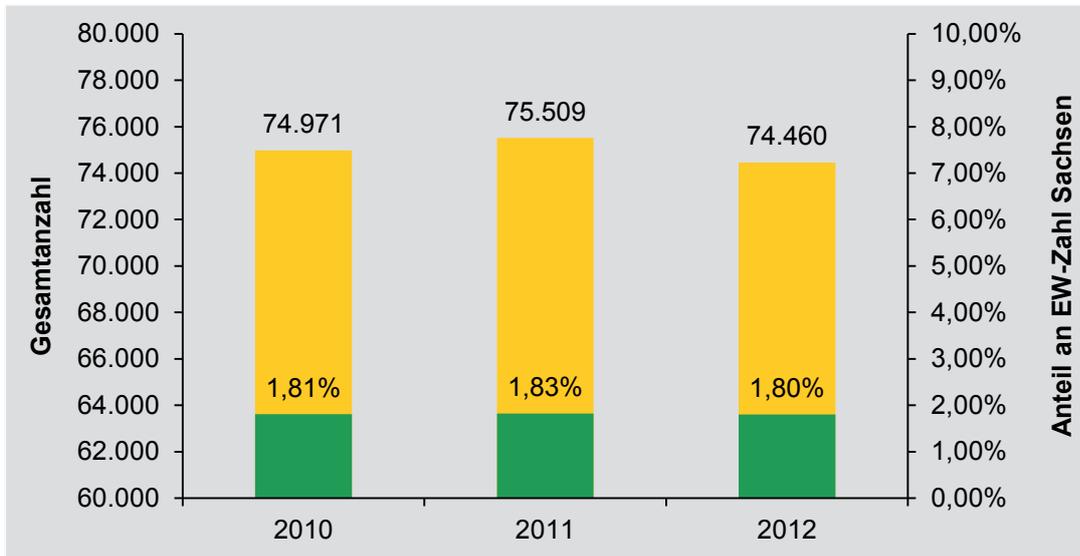
2. Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde

Nach einem Personalwechsel war die Arbeit der überörtlichen Betreuungsbehörde im Jahr 2013 neu zu strukturieren und zu organisieren. Schwerpunkt war dabei die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen sowie den Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Verbraucherschutz sowie für Justiz und Europa.

Der KSV Sachsen führte im Juli 2013 die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 1908 f. BGB i. V. m. § 3 AGBtR für die Berichtsjahre 2011 und 2012 durch und schloss diese mit Sachbericht an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa ab.

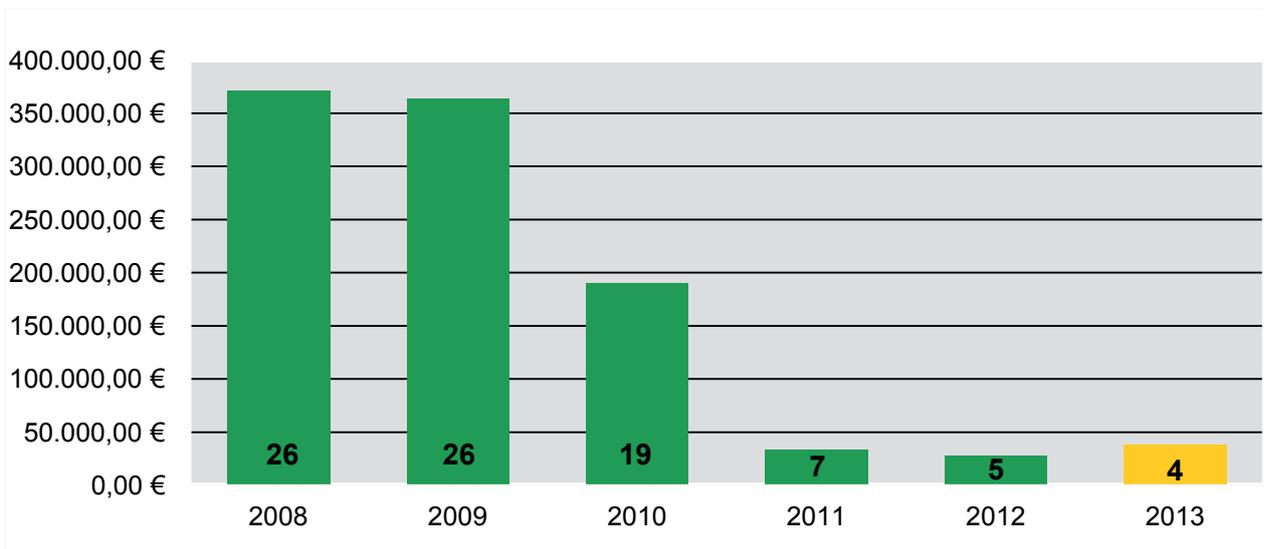
Die statistische Erhebung von Daten der örtlichen Betreuungsbehörden für die Jahre 2011 und 2012 wurde im I. Quartal 2013 durchgeführt und im II. Quartal 2013 zusammen mit den Daten aus 2010 ausgewertet. Die ersten Ergebnisse mit dem Schwerpunkt der Darstellung der Gesamtbetreuungszahlen in Sachsen (siehe Schaubild) wurde den örtlichen Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten im Juni bzw. Juli 2013 vorgestellt.

Aktueller Stand der Betreuungszahlen in Sachsen:



Die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine im Freistaat Sachsen ist seit den Änderungen der Förderbedingungen der Querschnittarbeit ab dem Förderjahr 2011 weiter rückläufig.

Im Jahr 2013 wurden mit dieser Tendenz (siehe Schaubild) einhergehend vier Betreuungsvereine durch den Freistaat Sachsen gefördert.



Ein weiterer Schwerpunkt war der Umgang mit der neueren Rechtsprechung des BGH zur Anerkennung von Berufsabschlüssen für Berufsbetreuer. Zu den Rückstufungen von Berufsbetreuern wurde eine entsprechende Stellungnahme durch die Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten erarbeitet.

3. Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Die Anlauf- und Beratungsstelle (A+B Stelle) wurde zum 01.07.2012 am KSV Sachsen in Leipzig eingerichtet.

Der Fonds richtet sich an Personen, die zwischen 1949 und 1990 in der DDR in einem Heim der Jugendhilfe oder einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder untergebracht waren, die trotz Arbeit im Heim eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Beiträge an die Sozialversicherung der DDR bzw. aufgrund Nichtanerkennung geleisteter Rentenbeiträge erlitten haben und/oder bei denen ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch die Heimerziehung vorliegt.

Der Bedarf an den Leistungen des Fonds war im Jahr 2013 unvermindert sehr hoch. Täglich werden weitere Neuanmeldungen aufgenommen. Bis Dezember 2013 hatten sich insgesamt ca. 2.800 Betroffene in unserer Beratungsstelle angemeldet. Die personelle Ausstattung mit drei Beraterinnen reicht nicht aus, um zeitnah allen Betroffenen einen Gesprächstermin anbieten zu können. Insgesamt wurden im Jahr 2013 über 1.800 Beratungsgespräche in der A+B Stelle Leipzig geführt. Allerdings warten noch viele Interessenten auf einen Termin zu einem Beratungsgespräch.

Im letzten Quartal dieses Jahres ist es aufgrund der sehr großen Nachfrage nach Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Vereinbarungen und bei der Auszahlung von Rechnungen durch die Geschäftsstelle in Köln gekommen. Bund und Länder haben mit Hochdruck an der Lösung dieses akuten Problems gearbeitet.

Die Beratungsstelle des Freistaates Sachsen arbeitet gegenwärtig, ebenso wie die anderen Beratungsstellen der ostdeutschen Bundesländer, mit Restkontingenten. Bis zur Aufstockung der Mittel des Fonds ist der Abschluss von Vereinbarungen nur noch innerhalb der zur Verfügung stehenden Restkontingente möglich.

Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung

Nachfolgend werden die Schwerpunktarbeit sowie die Arbeitsergebnisse des Fachbereiches 1 dargestellt:

1. Innensanierung des Hauptgebäudes

Der KSV Sachsen ist seit 1992 in den Räumen des Dienstgebäudes Thomasiusstraße 1 in Leipzig ansässig. 20 Jahre nach der Erstsanierung war es notwendig, umfangreiche Sanierungsarbeiten in den Büroräumen vorzunehmen.

Beginnend mit dem Erdgeschoss und der 1. Etage erhielten alle Räume einen neuen Wandanstrich und Schäden am Innenputz wurden saniert. In allen Büroräumen und den Fluren der beiden Etagen wurde der Bodenbelag gewechselt. Die Türen erhielten ebenfalls eine farbliche Auffrischung. All die Arbeiten konnten während des laufenden Geschäftsbetriebes durchgeführt werden. Die Mitarbeiter nahmen dabei auch die zeitweise Verlegung ihrer Arbeitsplätze in Kauf. Am Ende des Jahres 2013 erstrahlten die beiden ersten Etagen im frischen Glanz und boten unseren Mitarbeitern ein freundliches Arbeitsumfeld.

Die drei weiteren Etagen des Hauses werden im Jahr 2014 die gleiche Auffrischung erhalten.

2. Austausch und Standardisierung der PC-Arbeitsplätze

2013 endete mit dem Austausch von teils 10 Jahre alten PCs ein technischer Zyklus an den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter.

Die Mitarbeiter der EDV im Fachdienst 120 schafften es, innerhalb kurzer Zeit sowohl am Leipziger Standort die alten und lauten PC-Systeme durch kleine und leise ThinClients zu ersetzen, als auch am Chemnitzer Standort diesen Austausch zu vollziehen. Darüber hinaus wurden die Chemnitzer Mitarbeiter in diesem Zuge auf die Citrix-Farm umgestellt. Somit wurde eine standortübergreifende einheitliche Nutzung der EDV-Technik realisiert. In Teilbereichen sind aber nach wie vor noch normale PC-Systeme erforderlich, so dass nicht alle PCs ersetzt werden konnten. Der Vorteil der Citrix-Farm ist jedoch die Bereitstellung von Programmen von einer zentralen Stelle aus. Da für ein Update eines Programms nicht jeder einzelne PC manuell aktualisiert werden muss, erhöht sich die Verfügbarkeit der Programme, alle Mitarbeiter arbeiten mit dem gleichen Versionsstand und es werden nur noch energiearme ThinClients bzw. PCs für die Benutzung der Programme benötigt.

3. Öffentliche Ausschreibung einer Wanderausstellung

Die zentrale Vergabestelle des KSV Sachsen erhielt zu Jahresbeginn 2013 den Auftrag, gemeinsam mit dem Fachbereich 3 - Integrationsamt - eine Ausschreibung für eine Wanderausstellung rund um das Thema „Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ durchzuführen. Ideengeber und Initiator dieser Ausstellung ist die Allianz „Arbeit+Behinderung“, in welcher auch der KSV Sachsen Mitglied ist. Im Rahmen der Ausstellung ist es das Ziel, die jeweiligen Partner der Allianz „Arbeit+Behinderung“ mit ihrem Leistungsspektrum vorzustellen und über die konkreten Beratungs- und Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber zu informieren.

Die Wanderausstellung soll in der Zeit von Mai 2014 bis Mai 2015 an ca. 60 Orten in ganz Sachsen gezeigt werden.

Innerhalb der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung konnte das Unternehmen „Haus E alltag/anders“ mit seiner Konzeption überzeugen und wurde Anfang 2014 mit der Herstellung und Begleitung der Wanderausstellung beauftragt. Die Resonanz der Allianzmitglieder nach Präsentation des Ausstellungsentwurfes ist positiv.

4. Entwicklung des Stellenplanes und Fortführung der Erwirtschaftung der Effizienzrendite

Im Kalenderjahr 2013 wurden die geplanten Stellenabbaumaßnahmen im Rahmen der Erwirtschaftung der Effizienzrendite fortgeführt. Der Personalabbau erfolgte weiterhin vorrangig über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Eintritt in den Ruhestand bzw. durch Auslauf von Altersteilzeitverhältnissen.

Der Stellenplan 2012 wurde im Haushaltsjahr 2013 von 436,60 VZÄ auf 431,85 VZÄ reduziert.

Hierzu ist festzustellen, dass der ab 01/2013 vollzogene Personalübergang der Beschäftigten der Heimaufsicht vom Freistaat Sachsen zum KSV Sachsen sowie die seit 07/2012 vollzogene personelle Einrichtung der Anlauf- und Beratungsstelle des Freistaates Sachsen zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ in der Gesamtstellenzahl durch den erheblichen Personalabbau von -27,15 VZÄ vollständig neutralisiert werden konnte.

Die bisherige Stellenentwicklung nach der Verwaltungs- und Funktionalreform gestaltet sich wie folgt:

Haushaltsjahr	Soll-Stellen gesamt in VZÄ	Stellen Tarifbeschäftigte in VZÄ	Stellen Beamte in VZÄ
2009	448,125	382,625	65,50
2010	448,125	385,625	62,50
2011	444,00	382,50	61,50
2012	436,60	375,10	61,50

- Zugang Heimaufsicht SächsPÜG + 19,40 VZÄ (15,83 VZÄ aktiv)
- Zugang A+B Stelle Heimerziehung DDR + 3,00 VZÄ
- Personalabbau Effizienzrendite - 27,15 VZÄ

2013	431,85	371,35	60,50
------	--------	--------	-------

Ferner wurden zur internen Kompensation des stetigen Fallzahlenanstieges in der Eingliederungshilfe im Fachbereich 2 - Sozialhilferecht - erste interne Aufgaben-, Personal- und Stellenverlagerungen vom Standort Leipzig an den Standort Chemnitz in den Fachbereich 4 - Soziales Entschädigungsrecht - vorgenommen. In Chemnitz ist dazu seit 07/2013 im Fachdienst 440 ein neues Arbeitsteam „Hilfe zur Pflege“ eingerichtet, in dem per 12/2013 bereits sieben Vollzeitbeschäftigte integriert waren. Langfristiges Ziel ist hierbei, die Rückläufe bei den Fallzahlen im Sozialen Entschädigungsrecht zu nutzen, um freisetzbare Personal für die Aufgabenwahrnehmung in der Sozialhilfe zu gewinnen.

5. Haushalt

Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben. Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und spiegeln sich nicht in den nachstehend aufgeführten Zahlen des Jahresabschlusses 2013 wider.

5.1 Ausgewählte Zahlen des Jahresabschlusses 2013 im Kommunalhaushalt

Die nachstehend aufgeführten Zahlen sind als vorläufig zu betrachten, da der endgültige Jahresabschluss sich gegenwärtig noch in der Erarbeitungsphase befindet und die Endgültigkeit erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Verbandsversammlung festgestellt werden kann.

Die Vermögensrechnung des KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag 31.12.2013 eine Bilanzsumme in Höhe von 66,9 Mio. EUR aus und damit 7,6 Mio. EUR weniger als 2012.

Die Ergebnisrechnung stellt sich folgendermaßen dar:

Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes wurden mit 490,6 Mio. EUR geplant. Nach Abschluss des Haushaltsjahres konnten Erträge in Höhe von 500,3 Mio. EUR abgerechnet werden. Damit wurden 9,7 Mio. EUR mehr erzielt, als im Plan vorgegeben waren.

(alle Angaben in Mio. EUR)

Ertragsart	Ansatz Erträge	vorläufiges IST Erträge	Vergleich Plan – IST
Zuwendungen, Umlagen	386,5	386,5	0,0
Sonstige Transfererträge	80,8	81,5	0,7
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	0,2	0,3	0,1
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,3	0,3	0,0
Kostenerstattungen und -umlagen	22,9	31,7	8,8
Finanzerträge (Zinsen)	0,05	0,03	-0,02
Sonstige ordentliche Erträge	0,005	0,01	0,005

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes wurden mit 490,6 Mio. EUR geplant. Das Haushaltsjahr schließt mit Aufwendungen in Höhe von 498,5 Mio. EUR ab. Das sind 7,9 Mio. EUR mehr Aufwendungen als geplant.

(alle Angaben in Mio. EUR)

Aufwandsart	Ansatz Aufwand	vorläufiges IST Aufwand	Vergleich Plan – IST
Personalaufwendungen	22,8	22,0	-0,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1,4	1,3	-0,1
planmäßige Abschreibungen	0,4	0,1	-0,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,25	0,06	-0,19
Transferaufwendungen	450,2	459,7	9,5
sonst. ordentliche Aufwendungen	15,5	15,4	-0,1

Die Transferaufwendungen für Sozialhilfe bilden mit 459,7 Mio. EUR die mit Abstand größte Aufwandsposition im Ergebnishaushalt.

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2013 einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 27,6 Mio. EUR aus. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2012 sind dies zwar 11,4 Mio. EUR weniger, aber gegenüber dem Jahr 2011 0,7 Mio. EUR mehr.

5.2 Bundshaushalt und Landshaushalt

Im Bundshaushalt wurden 130 Mio. EUR (2012: 116 Mio. EUR) verausgabt und 2 Mio. EUR (2012: 2 Mio. EUR) vereinnahmt.

Im Haushalt des Freistaates Sachsen stellt sich das Haushaltsvolumen folgendermaßen dar: 129 Mio. EUR Ausgaben (2012: 88 Mio. EUR), 48 Mio. EUR Einnahmen (2012: 31 Mio. EUR). Der Bewirtschaftung der Landesmittel lagen ca. 40.000 Einzelbuchungsvorgänge (2012: 23.000) zu Grunde.

5.3 Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2013

Im Fachdienst 150 - Finanzen - sind insgesamt 33 Mitarbeiter/innen in fünf Tätigkeitsbereichen beschäftigt. Im Jahr 2013 stand die weitere Anpassung der Organisationsstruktur des Fachdienstes durch die Doppikeinführung, die im Jahr 2012 eingeführten EDV-Programme IFR-Sachsen und OPEN/PROSOZ sowie die Personalveränderungen durch Altersabgänge im Mittelpunkt.

Durch die Einführung der Doppik - die **doppelte** Buchführung in **Konten** - zum 01.01.2012 wurde der Jahresabschluss 2012 erstmals nach der neuen Haushaltssystematik erstellt und einstimmig in der Verbandsversammlung am 09.12.2013 beschlossen.

Im Jahr 2013 erfolgte die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen. Der Prüfbericht steht noch aus.

Nach dem Wegfall des Errichtungsgesetzes des Sondervermögens Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches wurde in der Verbandsversammlung auch erstmalig ein Jahresabschluss der Ausgleichsabgabe beschlossen. Außerdem wurde die Eröffnungsbilanz der Ausgleichsabgabe erstellt und gleichfalls einstimmig in der Verbandsversammlung beschlossen.

Im Jahr 2013 wurden Rechnungen von 2.050 Einrichtungen innerhalb und außerhalb Sachsens mit insgesamt 32.700 Leistungsberechtigten bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Zahl der Abrechnungsfälle um ca. 800, die der Einrichtungen um fast 50. Schwerpunkt bildete die Etablierung der geänderten Abrechnungsmodalitäten bei den Fahrtkosten in Werkstätten für behinderte Menschen sowie Nachberechnungen infolge der erstmaligen Einstufung von Leistungsberechtigten in Hilfebedarfsgruppen bzw. geänderter Vergütungssätze.

Die Forderungsbearbeitung sämtlicher Forderungen aller vom KSV Sachsen bewirtschafteter Haushalte ist im FB 1 zentralisiert. Neben der Beratung in allen Fragen zu Mahnung, Vollstreckung, Insolvenzen und der haushaltsrechtlichen Behandlung von Forderungen stehen die Informationsbeschaffung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Schuldner, Vollstreckungsmaßnahmen sowie haushaltsrechtliche Maßnahmen im Mittelpunkt der Arbeit. Außerdem erfolgt hier die zentrale Bearbeitung von Regress- und Insolvenzfällen. Insgesamt befanden sich im Jahr 2013 fast 4.000 Fälle in laufender Bearbeitung (2012: 2.760). Durch die vollständige Implementierung der Software Aviso konnten die Fallzahlenzuwächse ohne zusätzliches Personal kompensiert werden.

In der Verbandskasse wird das Kassengeschäft des Kommunalhaushaltes und der Ausgleichsabgabe abgewickelt. Insgesamt wurden im Jahr 2013 im Kommunalhaushalt 2,4 Mio. Einzelvorgänge gebucht (2012: 1,9 Mio.) und in der Ausgleichsabgabe 33.000 (2012:31.500).

Durch den fortschreitenden Einsatz von Schnittstellen im Kommunalhaushalt ging die Zahl der manuellen Buchungsbelege von 29.000 im Jahr 2012 auf 16.000 im Jahr 2013 zurück. In der Ausgleichsabgabe ist demgegenüber eine Zunahme von 8.000 auf 8.900 Belegen zu verzeichnen.

Im Jahr 2013 wurden große Anstrengungen unternommen, um offene Geldeingänge zu verbuchen, welche in Höhe von knapp 30 Mio. EUR durch die Softwareumstellung nicht den Sollstellungen zugeordnet werden konnten. Die Rückstände wurden in Höhe von ca. 90 % abgebaut.

6. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden seit 2012 im Fachdienst Finanzen bearbeitet.

Während die Gesamtantragszahl mit 4.800 nur geringfügig über dem Vorjahresniveau liegt, haben sich Fallzahlen ausländischer Antragsteller von 130 auf 286 mehr als verdoppelt.

Im Zusammenhang mit ausländischen Verfahren war ein deutlich höherer Beratungsbedarf spürbar.

Insbesondere mit Personaldienstleistern und Einrichtungsträgern wurden Projekte zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte besprochen.

Fachbereich 2 – Sozialhilferecht

Die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Fachbereiches 2 sowie das Benchmarking überörtlicher Sozialhilfeträger werden dargestellt.

1. Umsetzung Schwerpunktaufgaben

1.1 Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlenentwicklung

1.1.1 Vorbemerkung

Der Zuwachs an Anträgen auf Rehabilitationsleistungen hat sich auch im Jahre 2013 fortgesetzt. Im Wesentlichen betraf dieser folgende drei Leistungskomplexe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen:

- das stationäre Wohnen für Menschen mit Behinderungen
- das ambulant betreute Wohnen
- die Werkstätten für behinderte Menschen (einschließlich des Förder- und Betreuungsbereiches für Menschen mit Behinderungen).

Geringfügig hat sich auch die Zahl der Fälle „Hilfe zur Pflege“ (in Ergänzung der Leistungen der Pflegeversicherung oder als alleinige Hilfe) von 2.521 auf 2.587 erhöht.

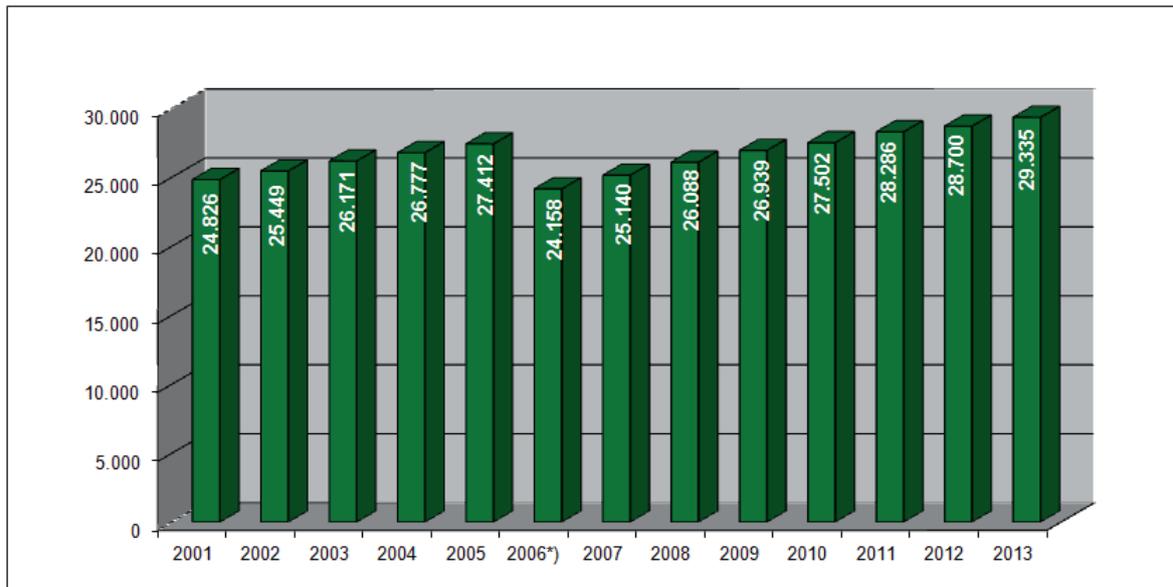
Aus der Erhebung der Fallzahlen 2013 lassen sich drei grundsätzliche Aussagen ableiten:

1. Im stationären Wohnen konnte die Fallzahlensteigerung auf eine geringere Steigerungsrate begrenzt werden.
2. Einhergehend mit einem abflachenden Anstieg der Leistungsempfängerzahlen im stationären Wohnen, sind die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen deutlich stärker gestiegen.
3. Die Zugangszahlen zu den Werkstätten für behinderte Menschen sind nach wie vor steigend.

1.1.2 Gesamtentwicklung

Im Vergleich zum Jahr 2012 stieg die Gesamtfallzahl im Jahr 2013 um ca. 650 Fälle. Dies resultiert insbesondere aus der Steigerung der Fallzahlen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (+279) sowie im ambulant betreuten Wohnen (+473). Ein geringer Rückgang der Fallzahlen war dagegen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen zu verzeichnen.

Hinweis: In der Sachbearbeitung wird jeder Fall nur einmal gezählt, auch wenn er mehrere Hilfearten enthält, z. B. Werkstatt für behinderte Menschen mit gleichzeitiger Wohnheimunterbringung. Damit ergibt sich nachfolgende Gesamtzahl, die von der Sachbearbeitung im Fachbereich 2 zu bearbeiten war:



Anzahl der Leistungsberechtigten mit stationären und teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie mit Leistungen im ambulant betreuten Wohnen im Zuständigkeitsbereich des KSV Sachsen 2001 – 2013.

*) Rückgang der Fallzahlen aufgrund Zuständigkeitswechsel nach dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII betrugen im Jahr 2011 416,6 Mio. EUR, im Jahr 2012 397,2 Mio. EUR und im Jahr 2013 408,5 Mio. EUR. Scheinbarer Rückgang in 2012 bedingt durch Umstellung auf Doppik (Kosten der Maßnahme ohne Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

1.2 Umsetzung des Maßnahmekonzepts (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen

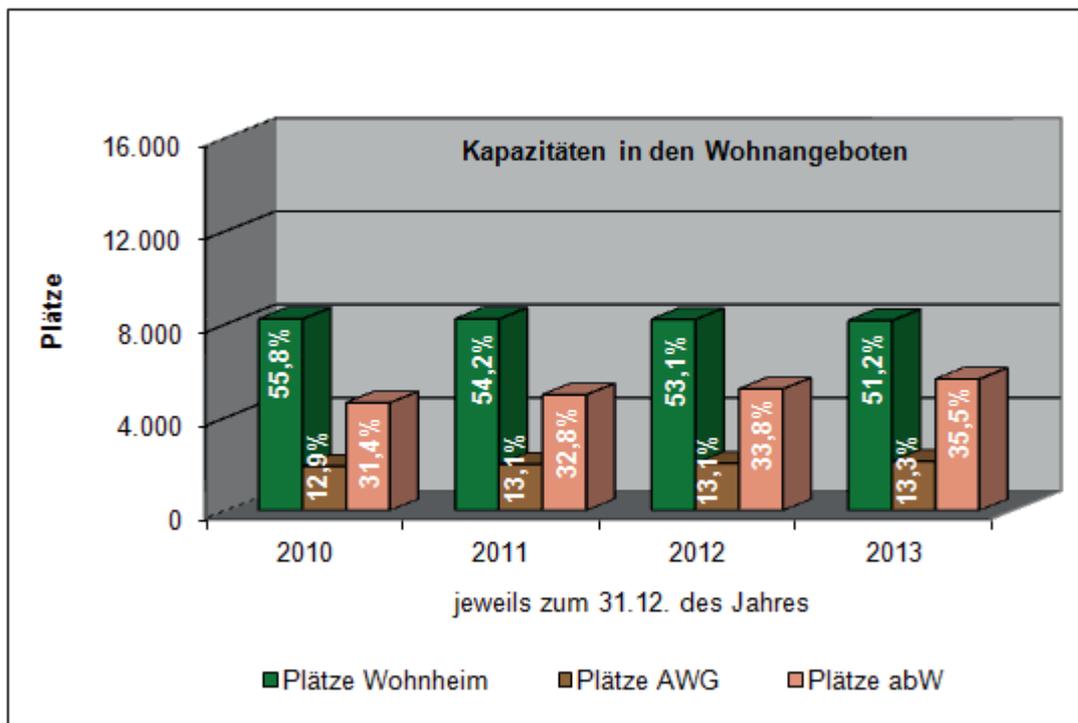
1.2.1 Lebenslage Wohnen

Die Anzahl der Plätze im ambulant betreuten Wohnen hat sich mit Stand vom 31.12.2013 im Vergleich zum 31.12.2012 um weitere 427 Plätze und damit erneut deutlich erhöht. Durch den weiteren Ausbau der Außenwohngruppen konnten im Jahr 2013 insgesamt 89 weitere Plätze geschaffen werden. Die Kapazität der Wohnheimplätze konnte dem gegenüber um insgesamt 52 Plätze verringert werden.

Der Fallzahlenanstieg im Jahr 2013 wurde im Sinne des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ damit fast ausschließlich über den Ausbau der Plätze in Außenwohngruppen und vor allem die Nutzung des ambulant betreuten Wohnens abgefangen. Dies wurde vor allem durch den Ausbau von ambulant betreutem Wohnen anstelle Außenwohngruppen (sog. **abW flex** gemäß Handlungsfeld 5 des MANAKO II „Steuerung des ambulant betreuten Wohnens“) ermöglicht. Im abW flex wurden zwischenzeitlich **168 Plätze** im Freistaat Sachsen etabliert, Tendenz weiter steigend.

Neben den flexiblen Zugangsvoraussetzungen aufgrund zeitlich befristeter Mehrbedarfe wurde auch das differenzierte Angebot zur Tagesgestaltung in Wohnheimen oder anderen bereits vorhandenen Leistungsangeboten vermehrt genutzt.

Im Ergebnis wurde das prozentuale Verhältnis Wohnheim – Außenwohngruppe – ambulant betreutes Wohnen damit zugunsten der selbständigeren Wohnform erneut deutlich verbessert. Insgesamt werden im Freistaat Sachsen fast 49 % der Plätze in niederschwelligeren Wohnformen als dem Wohnheim (vgl. 2009: 42 %) vorgehalten.



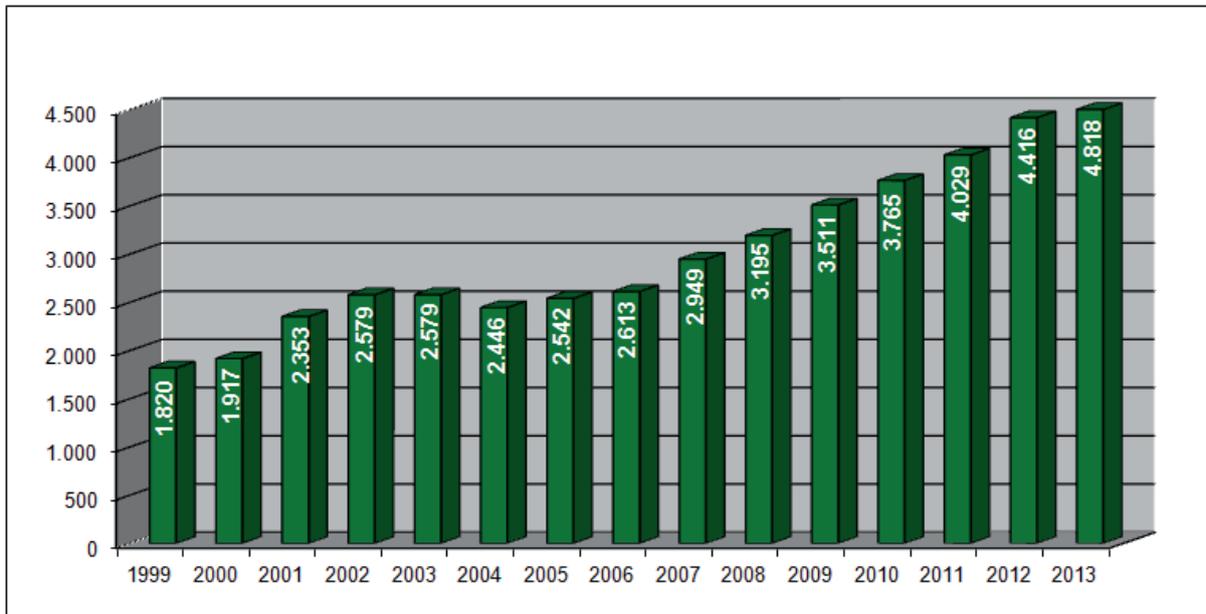
Im Jahr 2013 war das Thema Versorgung von älteren Menschen mit Behinderungen unverändert Gegenstand sozialplanerischer Gespräche und Aktivitäten. Nachdem im letzten Berichtszeitraum vor allem Gespräche und Aktivitäten von grundsätzlicher Natur im Rahmen der Umsetzung des „Sächsischen Gesamtkonzepts zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderung“ des Landespflegeausschusses zu verzeichnen waren, lag der Schwerpunkt in 2013 auf regionalen und trägerbezogenen Projekten, immer in enger Abstimmung mit den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Auf der Pflegemesse 2013 wurden die kommunalen Ideen von grundsätzlicher Natur zur Umsetzung des Sächsischen Gesamtkonzepts erstmals einer breiten Öffentlichkeit präsentiert. Der damit begonnene Diskussions- und Weiterentwicklungsprozess der Angebotslandschaft wird noch für weitere Jahre Gegenstand der sozialplanerischen Aktivitäten des KSV Sachsen sein.

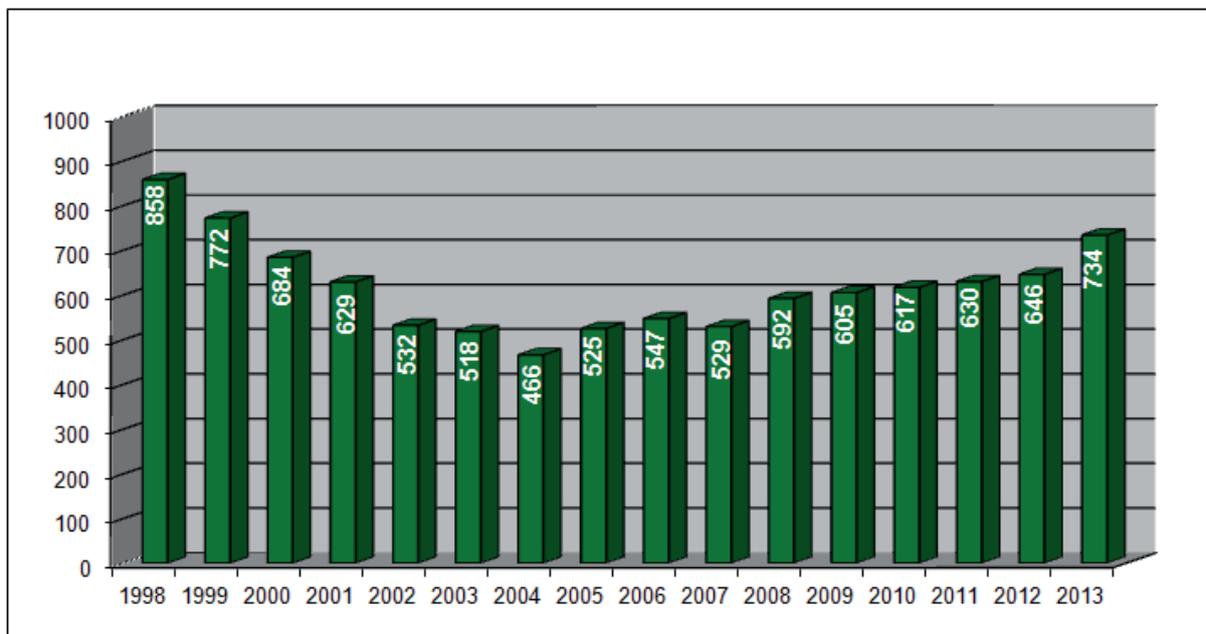
Darüber hinaus stellten auch im Berichtsjahr 2013 veränderte Brandschutzanforderungen mit zum Teil hohem Investitionsbedarf einzelne Leistungserbringer vor die Aufgabe, tragfähige und wirtschaftlich vertretbare Brandschutzkonzepte zu entwickeln. Diese wurden in der Folge mit hoher Priorität durch die beteiligten Akteure - Einrichtungsträger, Landkreise und kreisfreie Städte, der Heimaufsicht, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - umgesetzt.

1.2.1.1 Hilfen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 und § 67 SGB XII

Die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen sind im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 473 Fälle gestiegen, wobei der Zuwachs hauptsächlich im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen nach § 53 SGB XII zu verzeichnen ist. Die nachfolgenden Tabellen stellen die Fallzahlenentwicklung für beide Personenkreise getrennt dar.



Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 53 SGB XII (auch einschließlich Gastfamilie)



Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII

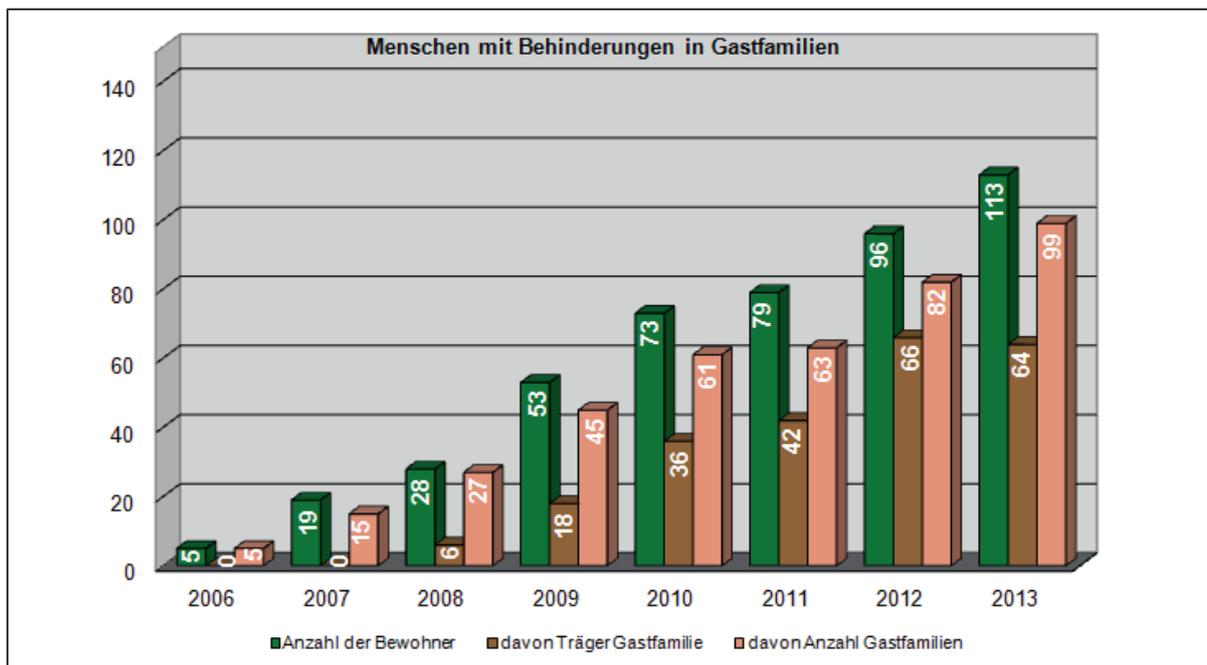
1.2.1.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Das betreute Wohnen in Gastfamilien ist eine besondere alternative Form der Betreuung erwachsener Menschen mit Behinderungen.

Der Gastbewohner lebt mit der Familie zusammen und wird von ihr betreut. Durch diese Integration in die Familie werden dem Menschen mit Behinderung neue Entwicklungsmöglichkeiten und mehr Lebensqualität geboten.

Diese alternative Hilfeform wurde im Jahr 2006 installiert und konnte seither stetig weiter ausgebaut werden. Insgesamt hat sich das Modellprojekt zu einem festen Bestandteil in der Versorgungsstruktur Sachsens entwickelt.

Zum 31.12.2013 erhielten die Leistungen bereits 113 Personen. Zudem konnten sieben neue Familien gewonnen werden, die sich bereit erklären, einen Menschen mit Behinderung in ihren Haushalt aufzunehmen.



Zusätzlich können die Gastbewohner und Familien fachliche Unterstützung durch einen von sachsenweit zehn tätigen Trägern in Anspruch nehmen. Die Träger haben sich mittlerweile zu einem Netzwerk zusammengeschlossen, womit ein konstruktiver Austausch untereinander sowie in regelmäßigen Abständen mit dem KSV Sachsen gewährleistet ist.

Im Jahr 2013 wurde ein neuer Leistungsrahmen veröffentlicht, der die Kriterien für die Bewohner, die Familien und die Träger regelt.

Um die Arbeit innerhalb der Sachbearbeitung des KSV Sachsen effektiver zu gestalten, werden zwei Sachbearbeiter je Region (Leipzig, Chemnitz, Dresden) spezialisiert. Damit wird Wissen gebündelt und die Zusammenarbeit mit den Trägern des Betreuten Wohnens in Gastfamilien, aber auch mit den Gastfamilien, welche die Gastbewohner ohne die Einbindung eines Trägers betreuen, verbessert.

Ziel soll es auch in der Zukunft sein, Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten, durch die Integration in eine Gastfamilie, zu fördern.

1.2.2 Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget (PB) stellt einen Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Mit einem PB können Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Teilhabe selbständig einkaufen und bezahlen. Nicht budgetfähig sind einmalige Leistungen.

Der Fachbereich 2 des KSV Sachsen gewährt das PB im Rahmen der Eingliederungshilfe u. a. für folgende Leistungen der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zwischen 18 und 65 Jahren:

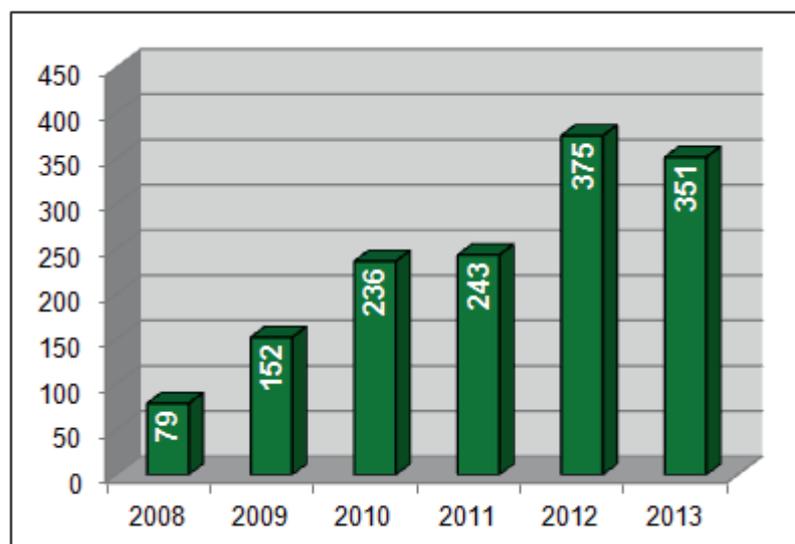
- Leistungen der teilstationären und stationären Eingliederungshilfe
- Leistungen des ambulant betreuten Wohnens
- Leistungen der Hilfe zur Pflege
- Leistungen zum Besuch einer Hochschule.

Ausdrücklich vorgesehen ist der Einsatz des PB für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten.

Die Höhe des PB richtet sich nach dem individuell festgestellten Bedarf des Menschen mit Behinderung. Mit dem Antragsteller wird nach Prüfung und Feststellung der benötigten Teilhabe eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Durch die Auszahlung der Leistung als Geldleistung, kann sich der Mensch mit Behinderung selbständig einen Leistungserbringer suchen und sich dort die Leistung einkaufen.

Es gibt auch die Möglichkeit der Erbringung eines trägerübergreifenden PB. Dabei können verschiedene Träger der Rehabilitation, die Pflegekassen und das Integrationsamt gleichzeitig am PB beteiligt sein.

Die Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des PB betragen im Jahr 2013 insgesamt 351. Dies ist in etwa vergleichbar mit den Bewilligungen aus dem Vorjahr. Ebenfalls im Jahr 2013 war zu verzeichnen, dass das PB überwiegend für Hilfen im ambulanten Bereich in Anspruch genommen wurden. Die Gewährung erfolgte mit 78,3 % für ambulant betreutes Wohnen.



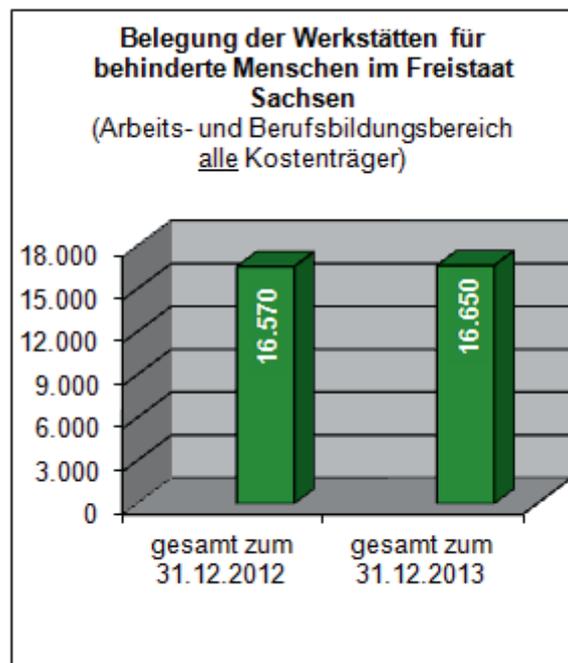
Um eine Optimierung in der Bearbeitung der Fälle des Persönlichen Budgets zu erreichen, ist für 2014 eine Spezialisierung geplant. Ausgewählte Sachbearbeiter sollen künftig jeweils eine Region (Dresden, Leipzig und Chemnitz) bearbeiten. Somit kann an dieser Stelle das erworbene Wissen gebündelt werden.

1.2.3 Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben

1.2.3.1 Allgemeines

Die Belegung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr im Arbeitsbereich um weitere 222 Leistungsberechtigte erhöht (Vergleich Vorjahreszeitraum 259), während die Anzahl der Teilnehmer im Berufsbildungsbereich im Vergleich zum Vorjahr um 142 Plätze rückläufig ist (Vorjahreszeitraum 119). Dies wird sich zwar positiv in den Folgejahren bei den Zugängen in den Arbeitsbereich bemerkbar machen, allerdings liegt der jährliche Zuwachs in den WfbM insgesamt (2011 um 231 Plätze, 2012 um 140 Plätze, aktuell um 80 Plätze) weiterhin um ein Vielfaches über den Beendigungen der Hilfen aus Alters- und Gesundheitsgründen.

Aktuell wird die Prognose der Firma Con_sens GmbH Hamburg zur Fallzahlenentwicklung in den WfbM im Freistaat Sachsen um mehr als 1.700 Plätze bzw. um knapp 12 % übertroffen. Während die Con_sens-Prognose im Jahr 2012 erstmals von rückläufigen Fallzahlen ausging, ist die Anzahl der WfbM-Plätze nach wie vor steigend. Dies entspricht allerdings dem bundesweiten Trend.



Aufgrund dieser Entwicklungen lag der Schwerpunkt im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben im Berichtszeitraum weiterhin auf der Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze (Handlungsfeld 8 des MANAKO II), Etablierung eines Anreizsystems für die WfbM beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Handlungsfeld 10 des MANAKO II) und der Fortführung bewährter Instrumente wie dem Projekt „Spurwechsel“.

Bei „Spurwechsel“ handelt sich um Leistungen an Arbeitgeber, wenn diese einen bisher in der Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten einstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann monatlich bis zu 400,00 EUR für einen Arbeitsplatz an den Arbeitgeber geleistet werden.

Im vergangenen Jahr wurden zwar erneut weitere neue Außenarbeitsplätze geschaffen, gleichzeitig mussten jedoch in etwa dem gleichen Umfang bisherige Außenarbeitsplätze in der freien Wirtschaft aus nicht in der Werkstatt liegenden Gründen (Entscheidungen der jeweiligen Unternehmer) aufgegeben werden. Nicht überall konnten dafür sofort neue Außenarbeitsplätze akquiriert werden, so dass zum Stichtag 31.12.2013 keine signifikante Veränderung zum 31.12.2012 zu verzeichnen ist.

Insgesamt gelangen dennoch zu wenige Übergänge aus den WfbM heraus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der KSV Sachsen hat daher in vielen Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Trägern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler und Landesebene Vorschläge diskutiert, um für noch mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. In der Folge werden die Sonderzahlungen an WfbM (97 % aller WfbM haben diesbezügliche Vereinbarungen mit dem KSV Sachsen abgeschlossen) und das Programm „Spurwechsel“ fortgeführt.

Darüber hinaus standen im Jahr 2013 zusätzlich zu den Förder- und Betreuungsbereichen (FBB) unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen, unverändert 72 Plätze an Wohnheimen und in Räumlichkeiten von Familienunterstützenden Diensten als Alternative zur investiven Schaffung neuer Plätze zur Verfügung.

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, machen sich stetig Überprüfungen bestehender Objekte auf ihre (weitere) Geeignetheit erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil oder auch veränderte Brandschutzanforderungen zu berücksichtigen.

In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung teurer Mietobjekte oder teilsanierter Einrichtungsteile zu verzeichnen. Hierzu wurden entsprechende Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz umgesetzt.

1.2.3.2 Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX

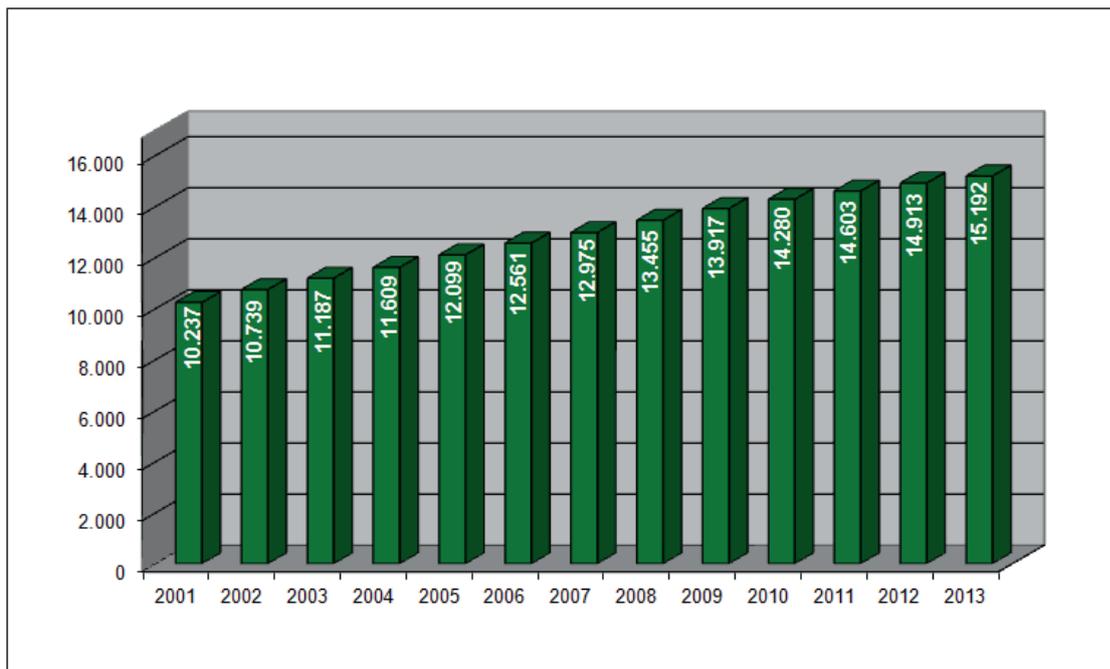
Ein großer Anstieg der Fallzahlen war wie erwartet im Arbeitsbereich bei den Werkstätten für behinderte Menschen zu verzeichnen. Die Werkstatt für behinderte Menschen als Einrichtung zur teilstationären Betreuung hat denjenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten,

- zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wieder zu gewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Werkstatt für behinderte Menschen gliedert sich in die Bereiche Eingangsverfahren (EV), Berufsbildungsbereich (BBB) und Arbeitsbereich (AB). Kostenträger im EV und BBB sind i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit und/oder der Rentenversicherungsträger. Kostenträger im AB ist i. d. R. der zuständige Sozialhilfeträger, hier der KSV Sachsen.

Ein leichter Rückgang war bei den Aufnahmen in das/den EV/BBB zu verzeichnen. Aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit für diese Bereiche (27 Monate) wirkt sich der Zugang in den AB bzw. die Kostentragung durch den KSV Sachsen erst zu einem späteren Zeitpunkt aus.



Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen 2001-2013

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich Beförderungskosten und Sozialversicherungsleistungen betragen im Jahr 2011 142,1 Mio. EUR, im Jahr 2012 148,9 Mio. EUR und im Jahr 2013 152,1 Mio. EUR.

1.3 Neustrukturierung des Sozialpädagogischen Dienstes

Die zum 01.01.2012 erfolgte Fusionierung der bisherigen Fachdienste Sozialplanung und Medizinisch-Pädagogischer Dienst zum neuen Fachdienst 230 Sozialplanung/Sozialpädagogischer Dienst (SozPD) im Fachbereich 2 – Sozialhilferecht kann rückblickend auf die nun zweijährige Erfahrung als erfolgreich bewertet werden.

Die Schnittmengen zwischen individuellen Hilfebedarfen bzw. deren Bewertung einerseits und sozialplanerischen Aktivitäten andererseits sind nicht unerheblich und es haben sich die „kurzen Wege“ zwischen den Mitarbeitern aus dem SozPD und der Sozialplanung innerhalb eines Teams unter einer Leitungsverantwortung bewährt. Wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit des SozPD in 2013 war die landesweite Umsetzung des Beschlusses I/2013 der Kommission nach § 79 SGB XII zum H.M.B.-W-Verfahren. Dazu wurden in vielen Einrichtungen und auch verbändeübergreifend sog. Grundsatzgespräche zum H.M.B.-W-Verfahren geführt. Die Zusam-

menarbeit zwischen Leistungserbringern und Kostenträger ist an dieser Stelle von deutlich mehr Transparenz geprägt als noch vor einigen Jahren und macht die gemeinsame Arbeit trotz des damit einhergehenden personellen Aufwandes für beide Seiten leichter. Gleichwohl gilt es festzuhalten, dass es immer noch Einrichtungen bzw. Träger gibt, mit denen im Rahmen der Bewertung der einzelnen Items nach dem H.M.B.-W-Verfahren kein Konsens gefunden wird.

Darüber hinaus wurden und werden die Mitarbeiter des SozPD vor allem in strittigen Fragen zum Hilfebedarf bzw. der erforderlichen Leistungen durch die Einzelfallsachbearbeitung des KSV Sachsen einbezogen. Als besonders umfangreich und zum Teil konfliktreich ist an dieser Stelle exemplarisch die Bearbeitung der Anträge von Klienten, die trotz ihres sehr komplexen und hohen Hilfebedarfs in einer eigenen Wohnung oder Wohngruppe leben wollen, zu nennen. Der sich an dieser Stelle offenbarte Trend aus 2012 hat sich 2013 unverändert fortgesetzt.

1.4 Stabilisierung und Begleitung des EDV-Verfahrens OPEN/PROSOZ in der Sachbearbeitung

Seit dem 01.01.2012 wird in der Sachbearbeitung das Programm OPEN/PROSOZ eingesetzt. Im Jahr 2013 galt es, die Arbeit mit dem Programm weiter zu optimieren, um für die Entwicklungen und Herausforderungen des modernen Verwaltungsalltages gerüstet zu sein. Mit quartalsweisen Einsteiger-Schulungen wurde die Anwendung der Software neuen Mitarbeitern des KSV Sachsen näher gebracht.

Zu laufenden Programmierungs- und Parametrierungsfragen bestand stets ein enger Kontakt zwischen dem KSV Sachsen und dem Programmanbieter. Im Ergebnis wurde das EDV-Verfahren entsprechend dem umfangreichen aktuellen Bedarf fortlaufend angepasst und weiterentwickelt.

2. Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger

Die überörtlichen Sozialhilfeträger erstellen in Zusammenhang mit der Firma Con_sens seit 1998 regelmäßig den Kennzahlenvergleich zu Wohn-, Arbeits- bzw. Beschäftigungsangeboten für Menschen mit Behinderungen. Die dabei durch die Sozialhilfeträger erhobenen Basisdaten werden plausibilisiert und mit dem Ziel ausgewertet, eine möglichst vollständige Zusammenschau der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote im Bundesvergleich vorzulegen. Seit dem Berichtsjahr 2009 erfolgt der Benchmarkingbericht jährlich.

Alle 23 überörtlichen Sozialhilfeträger in Deutschland vergleichen dabei ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, Stärken und Schwächen besser zu erkennen und die eigene Leistungsfähigkeit zu steigern.

Dabei werden insbesondere die Bereiche

- stationäres Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- Werkstätten für behinderte Menschen

erfasst.

Für jeden dieser Bereiche werden

- Plätze
- Anzahl der Leistungen
- Kosten

abgebildet.

Es erfolgt eine Differenzierung nach

- Behinderungsart
- Alter
- Geschlecht.

Dem KSV Sachsen liegt der Benchmarkingbericht 2012, der durch die Firma Con_sens zusammengestellt wurde, vor. Mit diesem Bericht veröffentlichen die 23 überörtlichen Sozialhilfeträger die Ergebnisse ihres Kennzahlenvergleichs 2012.

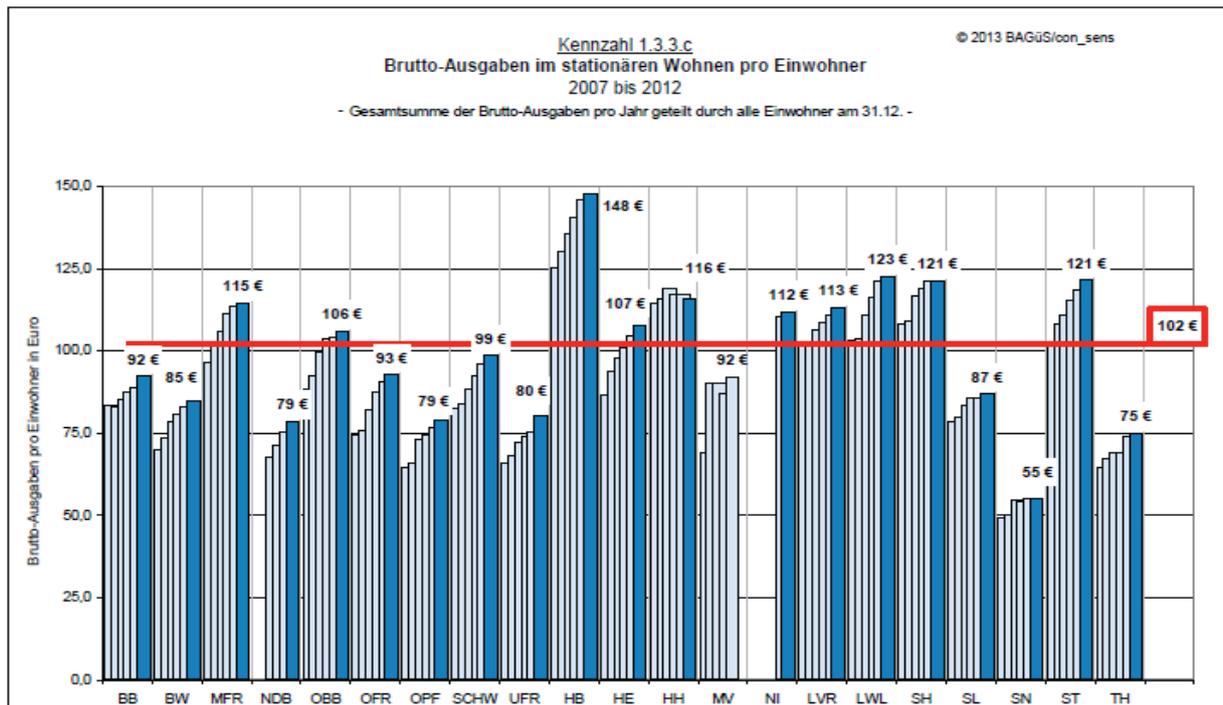
Grundlage des Benchmarkingberichtes ist ein Katalog von Basiszahlen, der die Erhebungsmerkmale festlegt und verbindlich definiert. Die Abfrage der Basiszahlen erfolgt mittels einer tief gegliederten Erfassungsdatei. Dann erfolgt eine zweistufige Plausibilisierung der Daten. Zum einen werden die Daten in sich abgeglichen, wie z. B. Vergleich mit den Vorjahresdaten, Prüfung von Dichtewerten, Fallkosten usw. Unklarheiten werden dann zwischen Con_sens und den Teilnehmern „bilateral“ besprochen. Zum anderen werden die Daten als Grafiken in den Projektleiterberatungen den Teilnehmern präsentiert und im Vergleich und der fachlichen Diskussion plausibilisiert. Erst wenn die Daten nach der Plausibilisierung freigegeben wurden, gehen sie in den Kennzahlenvergleich ein.

Zentrale Ergebnisse des Benchmarkingberichtes 2012 sind:

- Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die beim Wohnen auf eine Betreuung angewiesen sind, steigt weiter an.
- Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die ambulant betreut werden, wächst weiterhin stark.
- Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt.
- Ausgaben für das stationäre Wohnen steigen primär wegen höherer Fallkosten.
- Immer mehr Menschen mit Behinderungen sind im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt.
- Der Anteil von Menschen mit einer primär seelischen Behinderung in den Werkstätten für behinderte Menschen steigt weiter an.
- Die Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen werden immer älter.
- In allen Leistungsbereichen gibt es mehr Männer als Frauen.

Die einzelnen Ergebnisse werden im Bericht kommentiert und mit Zahlen und Grafiken unteretzt. Den Bericht findet man im Internet unter www.baques.de – Veröffentlichungen.

Wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich, weist der KSV Sachsen im Vergleich mit den anderen überörtlichen Trägern im Bundesgebiet sehr gute Ergebnisse aus. So hat Sachsen neben Mecklenburg-Vorpommern z. B. die niedrigsten Bruttoausgaben im stationären Wohnen je Leistungsberechtigten (24.491 EUR Sachsen zu 39.940 EUR Bundesdurchschnitt). Auch bezogen auf die Einwohner hat Sachsen die niedrigsten Ausgaben im stationären Wohnen (55 EUR Sachsen zu 102 EUR Bundesdurchschnitt).



Erwähnt sei an dieser Stelle auch die Refinanzierungsquote des KSV Sachsen. Diese beträgt 34,1 % und somit mehr als das Doppelte des Bundesdurchschnitts (17,6 %).

3. Verhandlungsmanagement

3.1 Einführung H.M.B.W.-Verfahren (Metzlerverfahren), Ausgestaltung des undifferenzierten Leistungstypbausteins Tagesstruktur

Der Themenschwerpunkt konzentrierte sich in diesem Bereich auf den Abschluss der Erarbeitung von Verfahrensregelungen bei der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs nach dem H.M.B.-W.-Verfahren. Mit Kommissionsbeschluss SGB XII 2/2012 ist es gelungen, eine Anzeige des individuellen Hilfebedarfs nach dem H.M.B.-W.-Verfahren bei der erstmaligen Ermittlung der Hilfebedarfsgruppe im Rahmen von Neuaufnahmen und bei Bedarfsänderungen zu entwickeln, die neben der angestrebten Vereinfachung auch dem Anspruch an Effektivität und Transparenz gerecht wird. Diese Anzeige wurde eingebunden in den „Katalog der häufig gestellten Fragen“. Schon in der Folgezeit des Jahres 2013 hat sich die erhoffte Praktikabilität des Verfahrens gezeigt. Die Option der jährlichen Anpassung soll diesen Prozess aktiv begleiten.

Bei der Ausgestaltung des undifferenzierten Leistungstypbausteins Tagesstruktur standen in 2013 wiederum die einrichtungsspezifischen Verhandlungen mit dem strategischen Fokus der Personalbemessung im Vordergrund. Dabei wurde die Zielstellung einer Harmonisierung im Angebots- und Leistungssektor verfolgt. Weiterhin bereitet die zunehmende Verbreiterung und Intensivierung der Behinderungsarten Schwierigkeiten bei der angestrebten differenzierten Betrachtung im Rahmen der Ausgestaltung dieses Bausteines.

3.2 Entwicklung eines Hilfebedarfsermittlungsverfahrens für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke

In 2013 konzentrierte sich der Tätigkeitsschwerpunkt neben der Weiterentwicklung eines Hilfebedarfsermittlungsverfahrens für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke auf die Beantwortung der Frage, ob zwischenzeitlich bisher bestehende Verfahren sich so weiterentwickelt haben oder Verfahren neu entstanden sind, die dem gestellten sächsischen Anforderungsprofil entsprechen. Hierzu wurden infrage kommende Verfahren und Modelle eruiert, gegenübergestellt und auf die Geeignetheit für den Freistaat Sachsen geprüft. Im Ergebnis konnte keine Verständigung zu einem bestehenden Verfahren, welches den grundsätzlichen gestellten Anforderungsprofilen gerecht wird, erreicht werden.

Aus objektiven und sachlich-inhaltlichen Gründen wurde eingeschätzt, dass der Arbeitsstand bezüglich der Entwicklung eines sächsischen Modells eine geeignete Basis darstellt. Gleichzeitig wurde aufgrund der bundesweiten Entwicklungen in Abhängigkeit der Ergebnisse der ASMK und der Reform der Eingliederungshilfe im Ergebnis der Beratung der Kommission SGB XII, die Einstellung/spätere Fortführung des Projektes für sinnvoll erachtet.

3.3 Verhandlungen SGB XI und SGB XII

Für das Jahr 2013 kann insgesamt konstatiert werden, dass der seit 2011 laufende Prozess zur Umsetzung der BSG Rechtsprechungen sich weiter verstetigt hat. Die Anzahl der Beantragungen (insgesamt 785) und der abgeschlossenen Vereinbarungen (insgesamt 802) verharren weiterhin auf einem sehr hohen Niveau, sind gegenüber 2012 nochmals angestiegen. Gleiche Aussagen sind für Anzahl der zu führenden Verhandlungen bzw. abzuschließenden Vereinbarungen zu treffen.

Die Gründe hierfür sind in der nunmehr breit gefächerten Wahrnehmung der Verhandlungen sowohl bei Neu- als auch Folgeverhandlungen. In den Jahren zuvor lagen die Verhandlungsaktivitäten vorwiegend bei den Einrichtungen mit Tarifbindung. Waren bisher die inhaltlichen Schwerpunkte der Verhandlungsführung oft von einem Nachholbedarf geprägt, zielen die aktuellen Verhandlungsstrategien auf einen Rhythmus der kontinuierlichen Anpassungen an die tarifliche Entwicklung ab.

Nunmehr nutzt eine Vielzahl von nicht tarifgebundenen Einrichtungen die Möglichkeit der Verhandlungsaufforderung, um im Zuge der bestätigten Anwendung des externen Vergleichs ihre Vergütungsforderungen umzusetzen. Jedoch bestehen hier weiterhin diametrale Auffassungen bei der vorgeschalteten Plausibilitätsprüfung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.

Hier bedarf es nach aktuellem Stand weitere richtungsweisende Entscheidungen der Gerichtsbarkeiten, um die derzeitig sehr zähen Verfahrensabläufe in den Verhandlungen zu beschleunigen.

Insgesamt bindet die Bewältigung des derzeitigen Verhandlungsaufkommens ein in quantitativer und qualitativer Hinsicht enorme personelle und sächliche Ressourcen. Das Bestreben, unter Sicherung der fachlich qualitativen Leistungserbringung eine signifikante Entlastung zu erlangen, ist die aktuelle Zielstellung der Vereinfachungsbemühungen des KSV Sachsen mit seinen Vertragspartnern.

Die in 2012 zu verzeichnende Vergleichsentwicklung im Bereich SGB XII hat sich in 2013 noch deutlich verstärkt. Die Bestrebung der Einrichtungsträger ist gerade auf dem Gebiet der

Umsetzung der tarifgerechten Entlohnung deutlich wahrzunehmen. Hier konzentrieren sich die wesentlichen Aktivitäten des Verhandlungsgeschehens. Aber auch hier besteht noch Dissens in der Auslegung der BSG Rechtsprechung zur Wirtschaftlichkeit der Personalkosten per se und der geforderten Angemessenheitsprüfung im Rahmen des externen Vergleichs. Die Folgen sind aufwändige Verfahrensabläufe im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses von Vereinbarungen (Vorbehaltsvereinbarungen aufgrund anhängiger Rechtstreitigkeiten).

Hinzukommend verstärkt sich weiterhin die Entwicklung zu differenzierten Versorgungsstrukturen innerhalb der bestehenden Leistungstypen, verbunden mit erhöhten Angebotsprofilen und in der Folge mit verbesserten Leistungs- und Vergütungsforderungen. Aufgrund der Komplexität gestalten sich die Prozessabläufe sehr schwierig, da es sich vermehrt um neue und modellhafte Projekte mit einer präjudizierenden Wirkung handelt. Die Einbindung einer Vielzahl von Beteiligten aus verschiedenen Bereichen in und außerhalb des KSV Sachsen erzwingen einen hohen zeitlichen Bedarf.

Ungeachtet dessen bedingen jedoch die sich ändernden Bedingungen bei der Bedarfsgestaltung und ihrer Umsetzung im Rahmen der Gewährung der Eingliederungshilfe eine intensive Auseinandersetzung mit den sich daraus ergebenden Anforderungen.

3.4 Schiedsstellen- und Klageverfahren

2013 waren vor der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI insgesamt 13 Verfahren anhängig, vor der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII 28 Verfahren.

Themenschwerpunkte waren wie im Vorjahr neben den Nachweispflichten der Einrichtungsträger im Rahmen der Plausibilitätsprüfung insbesondere die Auswirkungen des externen Vergleichs auf die Gesamtvergütung trotz tarifbedingten Personalkostensteigerungen.

Grund hierfür ist, dass noch kein neuer Sachstand in den 2011 und 2012 erhobenen Klageverfahren eingetreten ist, mit denen diese Fragen einer grundsätzlichen Klärung zugeführt werden sollen.

Zur letztgenannten Thematik hat der KSV Sachsen die grundlegenden Hinweise aus der aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16.05.2013 (BSG Urteil v. 16.05.2013 AZ: B3 P2/12R) in die anhängigen Verfahren eingebracht. Die konkrete Anwendung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Verhandlungs- und Schiedsstellenpraxis wirft jedoch noch Fragen auf, die einer weiteren Klärung bedürfen.

Die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI hat 2013 neben der Entscheidung über eine Vergütungskürzung nach § 115 Abs. 3 SGB XI vor allem ihre Spruchpraxis zur Plausibilitätsprüfung weiter konkretisiert bis hin zu Beweislastentscheidungen bei fehlenden geeigneten Nachweisen durch die antragstellenden Einrichtungsträger.

In zwei Fällen hat der Einrichtungsträger jeweils Klage gegen den Schiedsspruch erhoben.

Die Schiedsstelle musste sich weiterhin mit dem Widerspruch gegen eine Pflegesatzvereinbarung befassen, den der KSV Sachsen eingelegt hatte, da die vereinbarte Vergütung seiner Auffassung nach dem externen Vergleich nicht standhielt und daher im Ergebnis einer Gesamtbetrachtung nicht mehr als angemessen und leistungsgerecht anzusehen war. Eine Entscheidung hierzu ist 2013 noch nicht ergangen.

In den Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII ging es im Wesentlichen erneut um die o. g. Problematik der Personalkostensteigerungen, wobei – wie in den Vorjahren – ein Großteil der Verfahren ruhend gestellt wurde bzw. gestellt werden wird.

Die Schiedsstelle hatte zudem wieder über die Festsetzung von Investitionskosten freifinanzierter Pflegeeinrichtungen zu befinden.

Die Schiedsstelle hat hier an ihrer Spruchpraxis der maßgeblichen Orientierung am externen Vergleich festgehalten und die Anträge von zwei Trägern abgelehnt, die über die aktuelle Bandbreite vergleichbarer Investitionskostenvergütungen hinausgegangen waren.

In einem Fall wird seitens des Einrichtungsträgers der Rechtsweg hiergegen beschritten.

Ein 2011 von einem Einrichtungsträger erhobenes Klageverfahren konnte im Dezember 2013 hingegen beendet werden, indem das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg die Klage abgewiesen und die Investitionskostenfestsetzung der Schiedsstelle bestätigt hat.

4. Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI

Seit der Aufgabenübernahme durch den KSV Sachsen im Jahr 2008 ist ein stetiger Anstieg der Anzahl an Leistungserbringern niedrigschwelliger Betreuungsangebote zu verzeichnen.

So wurden in diesem Aufgabenbereich nach umfassender Prüfung der Antragsunterlagen im Jahr 2013 weitere 54 niedrigschwellige Betreuungsangebote durch den KSV Sachsen anerkannt. Zum 31.12.2013 sind damit 358 niedrigschwellige Betreuungsangebote im Freistaat Sachsen anerkannt, die das Angebot an zusätzlichen Betreuungsleistungen i. S. d. § 45 b SGB XI ergänzen.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote im Freistaat Sachsen:



Mit Inkrafttreten der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten (Betreuungsangebotsverordnung) zum 01.01.2011 wurde erstmals auch im Freistaat Sachsen die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfegruppen gem. § 45 d SGB XI möglich; im Jahr 2013 erfolgte damit die Förderung bereits für ein drittes Jahr.

Durch die überarbeitete Rechtsverordnung wurde eine wesentliche Änderung in den Grundlagen der Förderung geschaffen, die eine Reduzierung des prozentualen Anteils der kreisfreien Städte und Landkreise von 25 % auf 15 % fest schreibt. Mit der Senkung des kommunalen Finanzierungsanteils wurde ein „Anreiz“ geschaffen, damit in den Gebietskörperschaften noch mehr Angebote eine Zuwendung erhalten können. Mithin ein wichtiger Schritt, um die Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte weiter zu entwickeln.

Im Jahr 2013 stieg die Anzahl der nach §§ 45 c und d SGB XI geförderten Projekte im Verhältnis zu 2012 leicht an (46 bzw. 51). Für diese Zuwendungsnehmer wurden im Jahr 2013 Fördermittel i. H. v. 386.754 EUR (2012: 342.597 EUR) bewilligt und ausbezahlt. Die Förder summe setzt sich aus Fördermitteln des Freistaates, des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und der jeweiligen Gebietskörperschaft zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnten zusätzliche Betreuungsangebote aufgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen erweitert bzw. ausgebaut werden.

Für das Jahr 2014 ist zu erkennen, dass die Anzahl der Förderanträge gegenüber dem Vorjahr um ca. 20 zurückgegangen ist und somit eine vollständige Inanspruchnahme bzw. ein Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Freistaates und des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen wie bereits in den Vorjahren nicht erzielt werden.

Fachbereich 3 - Integrationsamt

Im Folgenden werden Arbeitsergebnisse des Fachbereiches 3 sowie die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Fachbereiches dargestellt.

1. Ausgleichsabgabe

1.1 Einnahme der Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % davon mit schwerbehinderten Mitarbeitern zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu bezahlen, wobei für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen besondere Regelungen gelten. Die Höhe richtet sich nach dem Prozentsatz der schwerbehinderten Mitarbeiter eines Unternehmens, der sogenannten Beschäftigungsquote. Die Staffelung nach § 77 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) findet hierbei Anwendung.

Einigen Arbeitgebern gelingt es trotz intensiver Bemühungen nicht, die Beschäftigungsquote zu erfüllen, bei anderen sind kaum Bemühungen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zu erkennen.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die gesetzmäßig zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen. Diese Werkstattrechnungen sind im Integrationsamt zu prüfen.

Für nicht termingerechte Einzahlungen der Ausgleichsabgabe bis zum 31.03. des Folgejahres werden Säumniszuschläge erhoben, bei fehlenden Einzahlungen Feststellungsbescheide erlassen.

Ergebnisse der Abgabejahre 2011 und 2012 (Bearbeitung 2012 und 2013)

	Abgabejahre	
	2011	2012
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	7.736	7.826
davon: ausgleichsabgabepflichtige AG	4.401	4.418
AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.335	3.408
davon: wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	2.886	2.971
wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	449	437
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.918	1870
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	Berichtsjahr	
	2012	2013
	631	108
vereinnahmte Ausgleichabgabe (in TEUR) im Haushaltsjahr	20.210	21.920

1.2 Ausgabe der Ausgleichsabgabe

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen einschließlich begleitenden Hilfen am Arbeitsleben erfolgen. Eine Auflistung möglicher Unterstützungen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber ist in § 102 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) und in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung enthalten.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 20 % der Einnahmen an den beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Ausgleichsfonds weiterleiten.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehört die Unterstützung an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen, die Vorhaltung der Integrationsfachdienste bei freien gemeinnützigen Trägern und die Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterhin werden ein Arbeitsmarktprogramm des Landes und des Bundes und Hilfen bei der Vermittlung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt sowie regionale Modellprojekte teil- oder vollfinanziert.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2012 (in EUR)	sbM*	2013 (in EUR)	sbM*
insgesamt	2.375.006	1.664	2.749.810	894
davon technische Arbeitshilfen	444.534	222	497.061	292
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	24.229	10	62.243	13
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	496.828	1.226	477.764	339
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	1.348.026	167	1.644.442	210

*sbM = schwerbehinderte Menschen

Leistungen an Arbeitgeber	2012 (in EUR)	sbM*	2013 (in EUR)	sbM*
insgesamt	9.843.967	2.950	11.529.142	2.781
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.585.758	237	1.372.124	237
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	697.048	215	905.356	224
Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung (einschließlich IP)	5.244.186	1.868	7.027.327	2.291
Förderungen von Integrationsprojekten (IP)	2.246.715	598	2.159.335	647

*sbM = schwerbehinderte Menschen

2. Integrationsprojekte (IP)

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Bei den Integrationsprojekten (§§ 132 ff. Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)) handelt es sich um eine durch das Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) geregelte Form der Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen, die rechtlich dem Arbeitsmarkt zuzurechnen ist und sich dem Wettbewerb stellen muss, faktisch aber besondere Bedingungen für schwerbehinderte Menschen bietet. In besonderem Maße sind in Integrationsprojekten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Erweiterung der Zahl der Integrationsprojekte (IP) – Weiterführung konzeptioneller Überlegungen und Maßnahmen der Umsetzung

Die Kommunen verstärken ihre Bemühungen für die Gründung von IP.

Als eine gute Möglichkeit hat sich gezeigt, direkt vor kommunalen Entscheidungsträgern zu sprechen und Fördermöglichkeiten von IP vorzustellen. Dieser Weg sollte weiter verfolgt werden.

Flyer und Annoncen in Printmedien werden begleitend verwendet.

Durchgeführte Maßnahmen:

- Teilnahme am Sozialausschuss des Sächsischen Landkreistages im Dezember 2012. Daran schloss sich die Teilnahme an der Dienstberatung bei Landrat Harig und in Folge die Teilnahme an der Bürgermeisterkonferenz des Landkreises Bautzen an. Mit der Stadt Lauta fanden/finden nun konkrete Beratungen zur Gründung eines IP's statt (Oktober 2013 und Januar 2014).
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag Sozialausschuss (Ende 2012)
- LAG Integrationsfirmen in Plauen (Januar 2013)
- Sozialamtsleitertagung (April 2013)
- Fachtagung IP's in Chemnitz (Mai 2013)
- Gründungsberatung (Juni 2013).

Im Jahr 2013 gab es in Sachsen insgesamt 51 Projekte mit 1.287 Beschäftigten, davon 571 schwerbehinderte Menschen. Ungefähr 2,95 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Integrationsprojekte einschließlich Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen ausgezahlt.

3. Förderung von Kleinmaßnahmen für Werkstätten für behinderte Menschen

Ein wesentliches Ziel bei der Förderung von Kleinmaßnahmen in den Werkstätten für behinderte Menschen besteht darin, diese bei Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche zu unterstützen. Damit soll die Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette mit dem Ziel der Erhöhung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen und zur Unterstützung der rehabilitativen Arbeiten in den Werkstätten, gefördert werden.

Im Jahr 2013 stellten von den 60 sächsischen Werkstätten 45 einen Antrag auf Förderung von Kleinmaßnahmen. Durch das Integrationsamt wurden 21 Anträge aus dem Jahr 2013 bereits entschieden und für diese wurden insgesamt Mittel in Höhe von 446.231,16 EUR bewilligt.

Insgesamt wurden 2013 864.708,26 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt, wobei hier auch Auszahlungen für Anträge aus den Vorjahren berücksichtigt wurden.

4. Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienst

Der Technische Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes bietet die notwendige fachtechnische Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Die Beratung erfolgt unter Beachtung ergonomischer, technologischer, arbeitssicherheitstechnischer, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte.

Die Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes sind im Wesentlichen:

- die fachtechnische Beratung zur Arbeitsplatzausstattung und zu arbeitsorganisatorischen Fragen,
- die fachtechnische Begutachtung beantragter Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit und preislicher Angemessenheit und
- die Präsentationen zu behinderungsgerechter Arbeitsplatzgestaltung.

Auf folgende Statistik für das Geschäftsjahr 2013 kann zurückgeblückt werden:

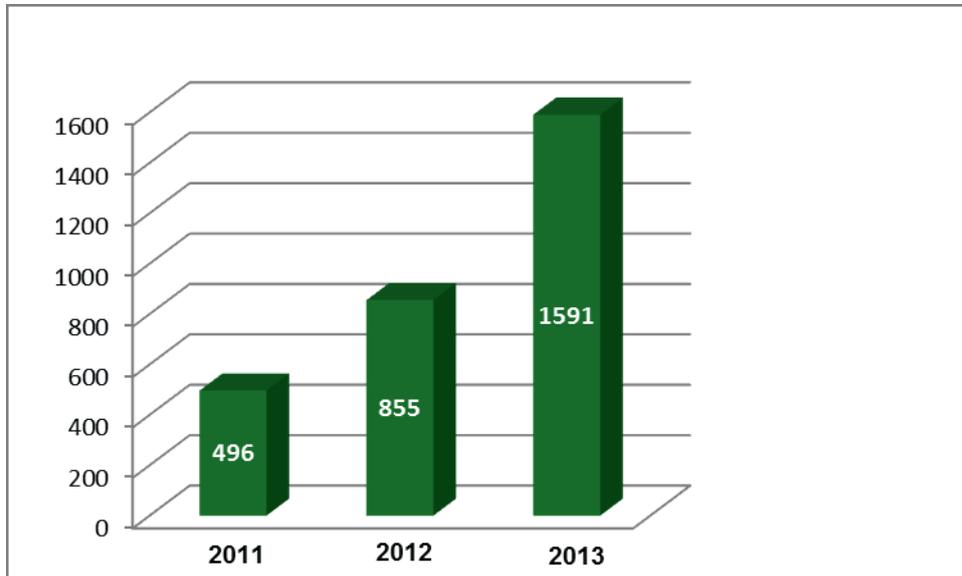
	2013 (monatlich)												ges.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Eingang	77	67	57	66	69	74	93	48	67	67	59	56	800
Abschluss	86	70	65	70	56	52	85	65	51	71	62	56	789
offen	259	256	248	244	257	279	287	270	286	282	279	279	279

Die Integrationsfachdienste (IFD)

Die Unterstützung schwerbehinderter Menschen bei der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse als Zielstellung der begleitenden Hilfe nach § 102 des SGB IX ist zentrale Aufgabengestaltung der IFD und gehört zu den Schwerpunktaufgaben der IFD Fachberater.

Oftmals ist eine längerfristige und intensive Unterstützung durch die Fachberater des IFD erforderlich, um ein Arbeitsverhältnis auf Dauer zu stabilisieren und zu sichern. In diesem Bereich ist der Bedarf in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Unterstützungsfälle im Bereich Sicherung von Arbeitsverhältnissen



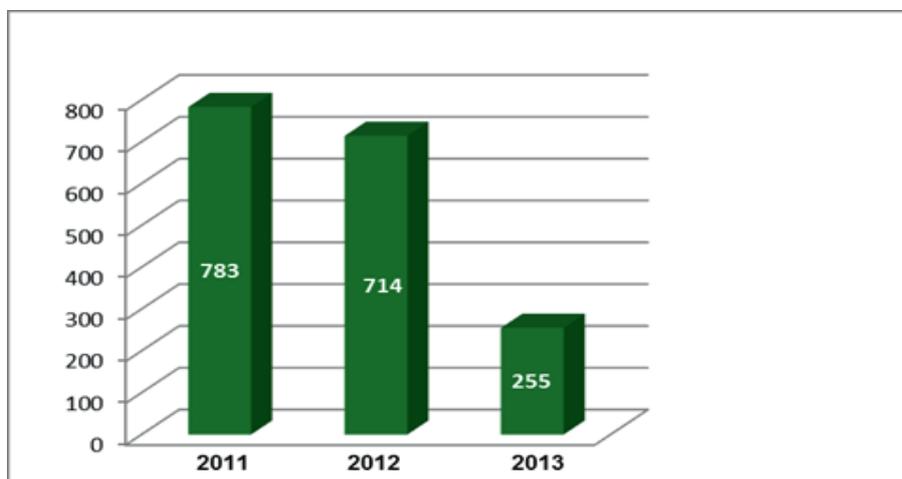
Im Jahr 2013 wurden auf Anforderung der Sachbearbeitung des Integrationsamtes von den Fachberatern der IFD 715 Stellungnahmen im Rahmen beantragter Leistungen der begleitenden Hilfe erstellt.

In 46 Fällen nahm der IFD zu beantragten Kündigungen Stellung und unterstützte die Betroffenen im Verfahren.

Für Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben können die IFD im Rahmen der Aufgaben nach § 110 des SGB IX auch durch die Rehabilitationsträger und die Bundesagentur für Arbeit (BA) beauftragt werden. Die Inanspruchnahme der IFD unterliegt hier auf Grund sich ändernder gesetzlicher Rahmenbedingungen fortlaufenden Veränderungen.

So sind die Beauftragungen der IFD in Folge der Anwendung des Vergaberechts durch die Bundesagentur für Arbeit in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.

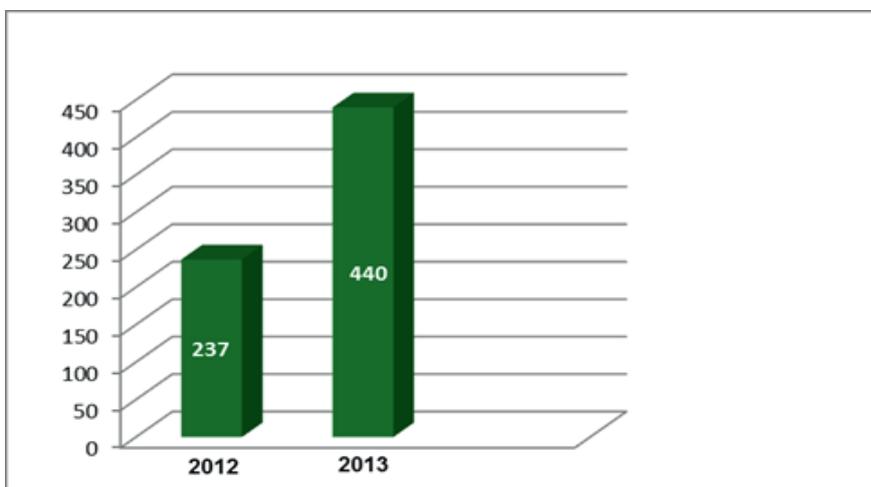
Fallzahlen im Bereich der Beauftragung der BA und der Rehabilitationsträger



Mit dem Handlungsfeld 1 der Richtlinie Initiative Inklusion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler ein Angebot geschaffen, welches eine frühzeitige noch während der Schulzeit beginnende professionelle Unterstützung bei der Suche nach Möglichkeiten und Chancen der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht. In Sachsen wurden die Integrationsfachdienste mit der Umsetzung dieses Handlungsschwerpunktes beauftragt. Die Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler, die im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet werden.

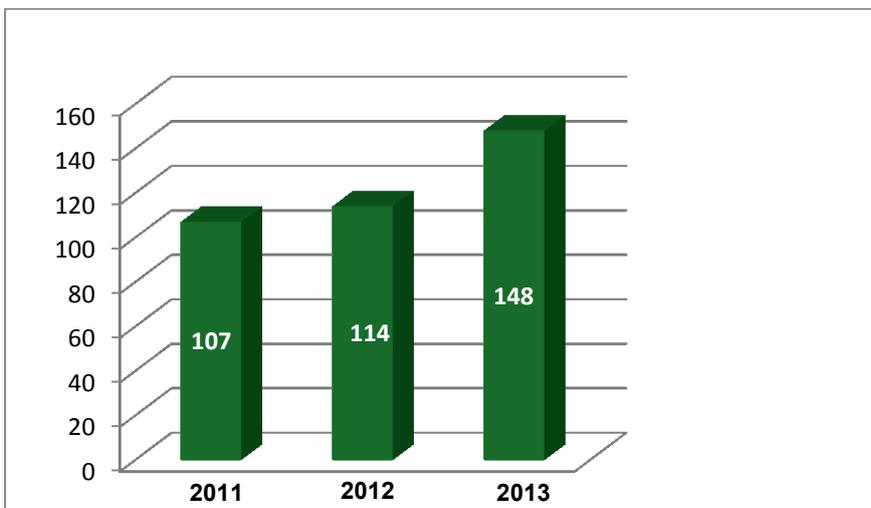
Die Entwicklung der Fallzahlen in diesem Bereich ist Ausdruck für die wachsende Bereitschaft, nicht automatisch den Weg in die Werkstatt zu wählen, sondern im Vorfeld und noch während der Schulzeit intensiv Alternativen der Teilhabe am Arbeitsleben zu prüfen und zu erproben.

Fallzahlen im Bereich Initiative Inklusion – Handlungsfeld 1



Weiterhin wurden die IFD auch im Jahr 2013 im Rahmen von Modellprojekten tätig. Die Inanspruchnahme der IFD für diesen Bereich weist ebenfalls eine steigende Tendenz auf.

Fallzahlen im Bereich Modellprojekte



5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

Kurse, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen

Das Integrationsamt führt für das gesamte betriebliche Integrationsteam Schulungs- und Bildungsmaßnahmen durch. Der Fokus liegt dabei auf dem Kursangebot für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie Beauftragte der Arbeitgeber und Personalverantwortliche.

70 Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, an denen 1.262 Personen teilnahmen, wurden im Jahr 2013 vom Integrationsamt teilweise in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt. Durch das Integrationsamt allein wurden 35 Veranstaltungen mit 434 Teilnehmern durchgeführt, davon 285 Schwerbehindertenvertreter.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Veranstaltungen ist die Vermittlung von Grundlagenwissen, um vor allem neu gewählte Schwerbehindertenvertretungen mit den erforderlichen Kenntnissen und dem aktuellen Rechtsstand für die Wahrnehmung ihres Mandats auszustatten. Ergänzt werden diese Schulungen durch eine breite Palette von Vertiefungs- und Spezialkursen sowie Informationsveranstaltungen und Fachtagungen.

Zudem hält das Integrationsamt Informationsangebote für Arbeitgeber und Personalverantwortliche vor. Im Rahmen dieser Schulungen werden umfangreiche Kenntnisse über Prävention, Fördermöglichkeiten und Arbeitsplatzgestaltung für Menschen mit Behinderungen vermittelt.

Aufklärung und Information

Im Mittelpunkt der Aufklärungs- und Informationsarbeit des Integrationsamtes stehen die Neuschaffung, der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Beschäftigte.

Das Integrationsamt beteiligte sich im Rahmen der Meisterweihe in Leipzig wie in den Vorjahren mit einem umfangreichen Informationsangebot und arbeitete eng mit den Partnern im Rahmen der „Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderung“ zusammen.

Zahlreiche Informationsveranstaltungen für einzelne Bereiche der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes wurden über das reguläre Schulungsprogramm hinaus organisiert und durch Referententätigkeit unterstützt.

6. Der besondere Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen einen zusätzlichen Schutz vor Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist nur wirksam, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber bereits entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Entscheidung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam.

Damit ist der besondere Kündigungsschutz ein Nachteilsausgleich, der verhindern soll, dass schwerbehinderte Menschen stärker als andere der Kündigungsgefahr unterliegen. Er wirkt vor allem bei den Kündigungen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Im Jahr 2013 sind im Vergleich zum Vorjahr etwa ähnliche Antragszahlen zu verzeichnen.

Entwicklung Anträge auf Kündigungen von 2011 zu 2012

Kündigungsart	zu bearbeitende Anträge 2012	zu bearbeitende Anträge 2013
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	1.093	1.089
außerordentliche Kündigungen (ein- schl. außerordentliche Änderungskün- digung)	101	126
ordentliche Änderungskündigungen	68	54
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 92 SGB IX	43	54
insgesamt	1.305	1.323

7. Förderung nach SGB VIII/LJHG

Stand des Fördervollzugs zum 31.12.2013

Die Förderung stellt sich bezogen auf die unterschiedlichen Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften zum 31.12.2013 wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2013)	
		Anzahl/Projekte	in EUR
1	Jugendpauschale	13	10.300.000,00
2	Überörtlicher Bedarf	84 / 427	2.947.254,78
3	Weiterentwicklung	72	*5.783.677,76
4	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen	44	2.381.770,00
5	Internationale Jugendarbeit	27	124.768,02
6	Chancengleichheit	51	1.012.488,41
7	Familienförderung	117	1.585.875,22
8	Bildungschancen	13	4.984.900,00
9	Freiwilliges soziales Jahr	67	1.152.000,00
10	Freiwilliges ökologisches Jahr	20	*710.356,80
11	Innovationsprozesse in Kitas	212	1.810.067,74
12	Kita Bau	14 / 622	*51.999.743,08
12.1	Mauerfonds	1	250.000,00
12.2	VwV Schadenbeseitigung Augusthochwasser 2010 und Sommerhochwasser 2010	1	774.452,45
	Insgesamt	736 / 1687	85.817.354,26

*enthalten sind sowohl Landes- als auch Bundesmittel

Sicherung struktureller Voraussetzungen für die Kinder- und Jugendhilfe

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sind u. a. stabile Personalstrukturen von ganz entscheidender Bedeutung. Diese Personalstrukturen möglichst frühzeitig sowohl für die Träger der freien Jugendhilfe als auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe perspektivisch zu sichern, bildete ein vordergründiges Anliegen im Rahmen des zurückliegenden Wirkens der Bewilligungsbehörde.

In diesem Zusammenhang wurden die überörtlichen Träger der freien Jugendhilfe anlässlich der Fördergespräche in Vorbereitung auf die Förderperiode 2013 darauf orientiert, gleichzeitig mit der Antragstellung für 2013 auch bereits die Förderung der grundlegenden Leistungen für 2014 vorsorglich zu beantragen. Durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz konnten dann auch bereits im ersten Halbjahr 2013 der Bewilligungsbehörde entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2014 zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen werden. So war es möglich, erstmalig im Bereich der überörtlichen Förderung bereits im 2. Halbjahr 2013 den Förderabschnitt 2.1 „Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe“ die Bescheidung für das Förderjahr 2014 vorzunehmen. Damit hatten sowohl die Träger als insbesondere auch die betroffenen Personen relativ frühzeitig Planungs- und Existenzsicherheit.

Ebenso war es möglich, bezogen auf die Förderrichtlinie „Weiterentwicklung“ Personalstrukturen und damit Projektstrukturen bereits in 2013 für 2014 zu sichern. Dies betraf z. B. auch den Bereich des präventiven Kinderschutzes, Frühe Hilfen und hier die Sicherung der regionalen Netzwerke für Kinderschutz und der aufsuchenden präventiven Arbeit oder auch Projekte wie das flexible Jugendmanagement und das Präventionsprojekt „Dunkelfeld“.

Förderrichtlinie „Familienförderung“

Die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung) ist in ihrer überarbeiteten Fassung am 01.07.2013 in Kraft getreten. In ihr wurden nunmehr zwei neue Fördergegenstände

- Übernahme von Patenschaften für Mehrlinge ab Drillinge durch den Ministerpräsidenten und
- Maßnahmen der künstlichen Befruchtung

aufgenommen und dem KSV Sachsen zur Bearbeitung übertragen.

Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass die zwischenzeitlich eingestellte Förderung im Bereich der Familienfreizeit-/erholung wieder aufgenommen wurde. In den Jahren 2011 und 2012 hat der Freistaat Sachsen dafür keine Fördermittel zur Verfügung gestellt. Seit 2013 wird dieser Fördergegenstand, der auch in der überarbeiteten Förderrichtlinie beibehalten wurde, wieder in die Förderung einbezogen. Dafür standen 2013 Mittel in Höhe von 300 TEUR zur Verfügung.

Förderrichtlinie „Bildungschancen“

Am 16.08.2013 ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Bildungschancen für Kinder durch pädagogische Unterstützung in Kindertagesein-

richtungen (RL Bildungschancen) in Kraft getreten. Damit sollen Kindertageseinrichtungen mit besonders vielen Kindern, die Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- und Sprachauffälligkeiten aufweisen, die Möglichkeit erhalten, zusätzliche pädagogische Unterstützung durch den Einsatz von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten bzw. auch pädagogische Fachkräfte finanziell abzusichern.

Die Bearbeitung dieser Förderrichtlinie ist in die Zuständigkeit des KSV Sachsen als Bewilligungsbehörde übertragen worden.

8. Heimaufsicht

Auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes ist zum 01.01.2013 der KSV Sachsen zuständige Behörde für die Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Heimaufsicht hat der KSV Sachsen einen eigenständigen Fachdienst in Chemnitz, Reichsstraße 3, eingerichtet.

Es wird gewährleistet, dass die Heimaufsicht ihre Aufgaben organisatorisch und fachlich unabhängig und wettbewerbsneutral wahrnimmt.

Die Heimaufsicht prüft, ob Heime für ältere, pflegebedürftige und volljährige behinderte Menschen die Anforderungen des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (Sächs-BeWoG) mit ergänzenden Verordnungen erfüllen.

Das SächsBeWoG ersetzt seit August 2012 das bis dahin noch in Sachsen gültige Heimgesetz des Bundes. Damit wurde fast zeitgleich zum Übergang der Aufgaben auf den KSV Sachsen sowohl das Gesetz als auch die Verordnungen erheblich überarbeitet, was verstärkte Anstrengungen für diesen Bereich mit sich brachte.

Für die Kolleginnen und Kollegen kamen neue Aufgaben hinzu, wie z. B. die Feststellungsverfahren, deren Umsetzung sich auf Grund verschiedener Ursachen sehr schwierig darstellt und einen hohen Zeitaufwand erfordern.

Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für die organisatorische, inhaltliche und personelle Umsetzung der Aufgaben der Heimaufsicht

Für die Umsetzung der Aufgaben der Heimaufsicht wurde ein Konzept erarbeitet. Darüber hinaus wurden Arbeitsgruppen gebildet, um die Aufgabenschwerpunkte effizienter bearbeiten zu können.

EDV für die Heimaufsicht

Erstmals wurden für die gesamte Heimaufsicht des Freistaates Sachsen einheitliche Software-Programme entwickelt, erprobt und eingeführt. Dies wird künftig zu einer Effektivierung der Arbeit führen.

Einarbeitungskonzept für neue Kollegen

Im Rahmen des Übergangs der Aufgaben der Heimaufsicht auf den KSV Sachsen wurden bis Ende 2013 insgesamt zehn neue Mitarbeiter eingestellt.

Für die Einarbeitung wurde ein Einarbeitungskonzept erstellt und jedem neuen Kollegen ein erfahrener Mitarbeiter aus der Heimaufsicht zur Seite gestellt.

Aufgrund der Vielzahl der neuen Kollegen wurde im I. Quartal 2013 ein Inhouseseminar zur Teambildung durchgeführt, das von allen Mitarbeitern positiv bewertet wurde.

Neben der Einarbeitung der neuen Kollegen war auch die Erarbeitung von einheitlichen Arbeitsgrundlagen dringend erforderlich, damit künftig die Heimaufsicht noch einheitlicher im ganzen Freistaat Sachsen arbeiten kann.

Über die fachlich fundierte Qualifizierung für das Tagesgeschäft hinaus wurden Mitarbeiter für Aufgabenschwerpunkte spezialisiert. Dies hatte den positiven Effekt, dass Aufgaben wie z. B. die Feststellungsverfahren nunmehr deutlich zügiger bearbeitet werden können.

Die seit Jahren notwendig gewordene zeitaufwendige Überarbeitung der Prüfkataloge SGB XI und XII fiel ebenfalls in die Zeit des Überganges und konnte abgeschlossen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die gemeinsamen Anstrengungen dazu geführt haben, dass ein fachlich kompetentes und motiviertes Team aufgestellt wurde, welches zuverlässig die Aufgabenerfüllung der Heimaufsicht sicher stellen kann.

Im Jahr 2014 wird an der weiteren Umsetzung des Konzeptes gearbeitet.

Durch die konzentrierte Bewältigung von Aufarbeitungsfragen und Übergangsaufgaben ist eine zuverlässige Basis für die angestrebte Erhöhung der Prüfungen gegeben.

9. Auswertung weiterer Schwerpunktaufgaben 2013

Umsetzung Fachcontrolling Widerspruchsverfahren für Kündigungsschutz/begleitende Hilfen

Während im Jahr 2012 die Konzeptionserstellung und Kennzahlenbildung sowie die Entwicklung der untersuchungserheblichen Arbeitsmaterialien erfolgte, lag der Schwerpunkt im Jahr 2013 auf der Datenerhebung und Auswertung.

Von den 283 Fällen wurden 223 untersucht sowie in den Erhebungsbogen eingetragen. Dies entspricht 78,8 % und stellt damit eine repräsentative Menge dar.

Hauptaugenmerk in der Auswertung lag auf Bearbeitungszeiten, Vermeidung von Liegezeiten und Ausgang der Verfahren unter Beachtung weiterer Sachermittlung.

Aus den so gewonnenen Erkenntnissen wurden Maßnahmen entwickelt, die die qualitative und quantitative Arbeitserfüllung unter Beachtung des effizienten Personaleinsatzes beachten.

Erstellung einer Konzeption zur Durchführung eines Fachcontrollings für die Prävention im Bereich Kündigungsschutz (SGB IX)

Im Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) finden sich umfassende Regelungen zur betrieblichen Prävention. § 84 Abs. 1 SGB IX richtet sich an den Personenkreis der schwerbehinderten Menschen und bestimmt, dass der Arbeitgeber bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die das Arbeitsverhältnis gefährden können, tätig werden muss.

Mit der Einführung der gesetzlichen Regelungen zur Prävention erhielt auch das Thema „Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte und deren gleichgestellte Arbeitnehmer“ eine neue Dimension. Besonders bei personenbedingten Kündigungsanträgen musste nunmehr im Rahmen einer gesonderten Prüfung ermittelt werden, ob der Arbeitgeber im Vorfeld der beantragten Zustimmung zur Kündigung alle Möglichkeiten geprüft hat, um eine Weiterbeschäftigung der betroffenen Arbeitnehmer zu erreichen.

Im Zuge dieser neuen gesetzlichen Grundlagen wurden daher im Integrationsamt/Bereich Kündigungsschutz und begleitende Hilfen neue Verfahren im Rahmen der Prävention eröffnet, in denen der Arbeitgeber die Unterstützung des Integrationsamtes bei eintretenden Schwierigkeiten am Arbeitsplatz beantragt.

Ziel dieses Fachcontrollings ist, das Verfahren hinsichtlich verschiedener Parameter detaillierter zu untersuchen und daraus Ergebnisse für die zukünftige effektivere Arbeit und Arbeitsbelastung im Fachdienst zu erhalten. In Vorbereitung dazu wurden im ersten Schritt Kennzahlen ermittelt sowie ein Datenerhebungsblatt entwickelt, mit deren Hilfe die Präventionsverfahren der vergangenen Jahre entsprechend datentechnisch erfasst werden können. Mit der Auswertung der gewonnenen Daten sollen im zweiten Schritt Rückschlüsse auf die zukünftige Arbeitsweise im Rahmen der Prävention gezogen werden.

Die Datenerhebung und Auswertung des Controllings ist für das Jahr 2014 geplant.

Fachliche und quantitative Analyse der Tätigkeit des Technischen Beratungsdienstes und Schlussfolgerungen für die praktische Arbeit

Aus der eher gegenläufigen Entwicklung von Anträgen und Personal und dem wachsenden Überhang zeigt sich die Notwendigkeit, nach Möglichkeiten der Effektivierung der Tätigkeit des TBD zu suchen.

Maßnahmen und Ziele:

- Keine Annahme von Aufträgen der Rentenversicherungsträger und Berufsgenossenschaften.
- Bei Aufträgen im Zusammenhang mit Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) sollten sich TBD des Integrationsamtes und der BA zur Abgrenzung der Ausstattung austauschen.
- Prüfung der Möglichkeit eines reduzierten Gutachtens für Leistungen nach § 15 SchwbAV
- Reduzierung der Anzahl der Betriebsbesuche.
- Gutachten sollten in ihrer Ausführlichkeit zurückgenommen werden, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Fördervolumen oder zu Angebotsunterschieden dieses gebietet.
- Prüfung der Pauschalisierung von Leistungen für Standardausrüstungen (z. B. PC-Arbeitsplatz).

Mitarbeit und Begleitung von Vorhaben und Projekten, u. a:

Das Projekt „support“ wurde eng durch das Integrationsamt begleitet. Eine zweimonatliche Steuerungsgruppe und ein halbjährlicher tagender Beirat stehen dem Projekt beratend und helfend zur Seite. Die Evaluation durch die TU Dresden bringt wichtige Hinweise von externer

Seite. Der Aufbau von Netzwerken zur schnellen Erledigung von Wünschen der Arbeitgeberschaft im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen kam gut voran.

Das Projekt „Arbeit statt Plätze“ bezweckt eine Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände mit Integrationsprojekten und Werkstätten für behinderte Menschen mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen. An den drei Standorten virtueller Büros gibt es konkrete Analysen für Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Das Projekt wird durch einen Steuerkreis unter wesentlicher Mitwirkung des Integrationsamtes begleitet.

Darüber hinaus arbeitet das Integrationsamt auch weiterhin aktiv im Ausschuss Allianz für Arbeit und Behinderung mit.

Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht

1. Soziales Entschädigungsrecht (SozE)

In Sachsen ist der KSV die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Dies betrifft nicht nur finanzielle Ausgleichsleistungen für erlittene Gesundheitsschäden und deren wirtschaftliche Folgen, sondern ebenso Fürsorgeleistungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Die Konzentration dieser Sozialleistungen mit entsprechendem Fachpersonal an allein einem Standort hat sich bewährt, vor allem bei den rückläufigen Zahlen der größten Personengruppe der Kriegsoffer/deren Hinterbliebene und dem komplizierten Leistungsrecht zwischen Bund/Land und Kommune sowie den tangierenden weiteren Sozialleistungsträgern, die teilweise im Auftrag tätig werden. Derartig vollständige Zentralisierung kann derzeit kein anderes Bundesflächenland aufweisen.

Mit der zahlenmäßigen Reduzierung der Mitarbeiter infolge Aufgabentrückgang, dem zunehmenden Ausscheiden erfahrener Wissensträger und fehlendem Nachwuchs mit entsprechender Ausbildung, wird eine dauerhaft optimale fachliche und organisatorische Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen des SozE zu einer ständigen Herausforderung. Zu diesem Zweck wurde 2013 u. a. erstmals der künftig jährlich stattfindende "Runde Tisch SozE" einberufen.

Schwerpunkt der Veranstaltung war der Austausch und die Besprechung von einzelnen Problemstellungen rund um das Opferentschädigungsrecht, wie neue Rechtsprechung der Landessozialgerichte zur „Scheinwaffenproblematik“, Aufbau und Inhalt von Bescheiden (Abhilfe/Ausführung), organisatorische Einzelheiten im Arbeitsablauf zwischen den Bereichen der Erstfeststellung und der Widerspruchs- und Klagebearbeitung und Umgang mit verschiedenen Einzelfällen wie zum Beispiel bei Schädigungen mit extremistisch motiviertem Hintergrund (rechtes und linkes Spektrum).

Auch 2013 war das zentrale EDV-Verfahren der ab 1. Juli vorzunehmenden Rentenanpassung für reichlich 13.000 Versorgungsempfänger umzustellen, was i. d. R. automatisiert bei den einkommensunabhängigen und einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen realisiert werden kann.

Speziell 2013 ergab sich auf Grund der unterschiedlichen Rentenanpassungssätze Ost (= 3,29 %) und West (= 0,25 %) jedoch das Problem, dass der überwiegende Teil der einkommensabhängigen Leistungen manuell angepasst werden musste.

Zum 01.07.2013 wurde das Zahlverfahren an die Anforderungen der Bundeskasse zur SEPA-Zahlung angepasst. Die im Datenbestand hinterlegten Bankverbindungen wurden zentral auf IBAN und BIC umgestellt.

1.1 Versorgung von Kriegsoffern nach dem BVG

Auch 68 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges standen Ende 2013 noch 3.361 Beschädigte und 8.110 Hinterbliebene im Leistungsbezug nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), was laufende Rentenzahlungen einschließlich einkommensabhängiger Leistungen betrifft.

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung bei diesem Personenkreis sind Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, vorgeschriebene Rentenanpassung innerhalb des BVG zum 01.07.2013, Anpassungen infolge Veränderung der Einkommensverhältnisse sowie Versorgungsabschluss und ggfs. Übergang von Beschädigten zur Hinterbliebenenversorgung bei Sterbefall des Beschädigten.

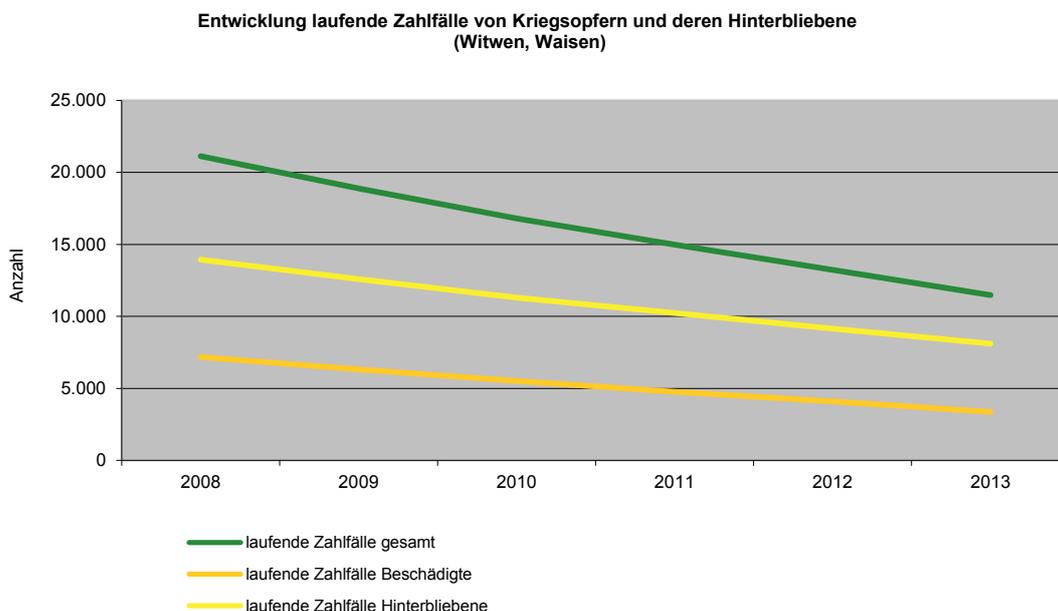
Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

- 1.000 Neufeststellungen
- 1.940 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen
- 1.310 Rückforderungen von Überzahlungen aufgrund des Todes von Leistungsberechtigten.

Durch das steigende Alter der Versorgungsberechtigten erhöht sich der Betreuungs- und Pflegebedarf. Schädigungsbedingt notwendige Pflegeleistungen können oft nur noch durch ausgebildete Pflegekräfte oder Einzug in Pflegeheime wahrgenommen werden, deren Kosten die Versorgungsverwaltung trägt.

Im Rahmen des BVG hat der KSV Sachsen an die Personengruppe Kriegsbeschädigter und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgegeben:

Kriegsopferversorgung	2012	2013
einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	34,5 Mio. EUR	28,7 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung (HuK) sowie Leistungen der Orthopädischen Versorgungsstelle (OVSt)	963 TEUR	817 TEUR
Kriegsopferfürsorge (KOF)	4,9 Mio. EUR	4,6 Mio. EUR



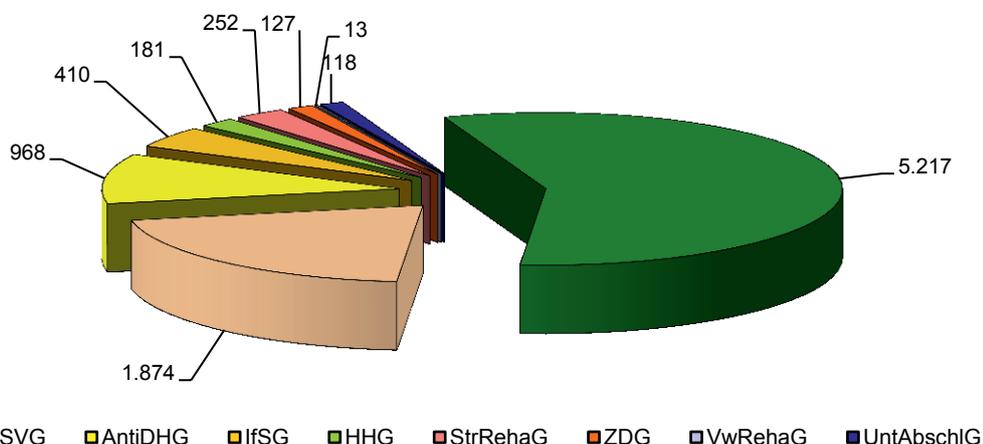
1.2 Versorgung weiterer gesundheitlich geschädigter Personengruppen nach den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen

Neben der fallzahlrückläufigen Versorgungsempfängergruppe der Kriegsbeschädigten gibt es eine Vielzahl weiterer Entschädigungsberechtigter nach dem BVG, jedoch mit anderer Ursache der gesundheitlichen Schädigung:

Gesetz	Ursache der Schädigung
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	empfohlene Impfung
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	Diensteinsatz Bundeswehr
Zivildienstgesetz (ZDG)	Diensteinsatz Wehersatzdienst
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Haft zu DDR-Zeiten
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Haft, Heimunterbringung u. ä. zu DDR-Zeiten
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung zu DDR-Zeiten
und - mit einigen abweichenden Besonderheiten – das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei AntiDHG-Prophylaxe 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte medizinische Behandlungsfehler zu DDR-Zeiten

Die Höhe des festgestellten Gesundheitsschadens wird nach Grad der Schädigung (GdS) bemessen. Bereits vor dem rentenberechtigten GdS ab 30 besteht Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung (HuK), ab einem GdS von 30 erhält der Geschädigte zudem einkommensabhängige und –unabhängige Versorgungs-/Rentenleistungen.

**Anerkannte Versorgungsberechtigte
ab GdS 10 - einschl. Anspruch HuK
Stand 31.12.2013**



Die Zahl der Rentenberechtigten (ab GdS 30) hat sich bei den Nebengesetzen zzgl. Sondergesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2011	2012	2013
OEG	490	514	518
IfSG	190	189	188
StrRehaG	147	151	155
SVG	113	108	118
HHG	125	115	105
ZDG	17	18	17
VwRehaG	11	10	10
AntiDHG	340	340	337
UntAbschIG	124	121	118
gesamt	1.557	1.566	1.566

1.2.1 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen Schwerpunkt der Arbeit im Sozialen Entschädigungsrecht der Nebengesetze bilden die Anträge und Versorgung von Gewaltopfern. Mit derzeit noch 622 offenen Verfahren ist ein Bearbeitungsrückstand von ca. einem Jahr zu verzeichnen.

Erstrebtes Ziel ist es, die Bearbeitungszeiten durch enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden weiter zu verkürzen, um mit bereits gesicherten Erkenntnissen zum Tathergang auch vor der oft langwierigen Täterverurteilung den Opfern entsprechende Hilfe gewähren zu können. Vor allem bei psychischen Gesundheitsschäden kann durch rasches Handeln und Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten eine Manifestation der psychischen Störung vermieden werden.

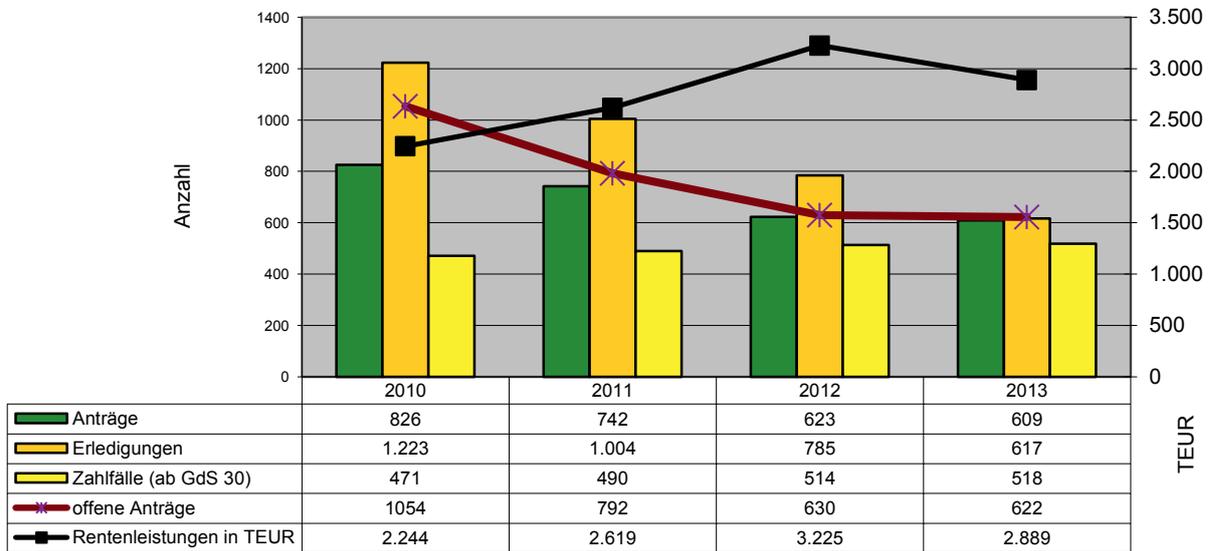
Auch vor diesem Hintergrund wurde bereits ein enger Kontakt mit der Klinik für Psychotherapie und Psychosomatik an der Uni-Klinik Dresden geknüpft, um mit Ärzten, Therapeuten und Patienten Fälle nach dem OEG-Tatbestand herauszufiltern, zum Antrag anzuregen und dessen Bearbeitung durch gezielte und fachgerechte Befundung durch behandelnde Ärzte zu beschleunigen, um somit das gesamte Leistungs- und Hilfespektrum des OEG rasch zu eröffnen.

Die mögliche Antragstellung bei Gewalttaten im Ausland ab 30.06.2009 bedarf gegenüber Inlandstaaten i. d. R. besonders aufwändiger und nicht selten komplizierter Sachverhaltsaufklärung.

Antragsbearbeitung OEG	2013
entschiedene Anträge	617
davon Ablehnung/sonstige Erledigung	372
davon Anerkennung mit:	
vorübergehender Gesundheitsstörung (vorübergehend HuK)	105
GdS 10 bis <30 dauerhaft (dauerhaft HuK)	113
GdS ab 30 dauerhaft (dauerhaft HuK und Rente/KOF)	27

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger hat sich gegenüber 2012 von 514 auf 518 erhöht. Die dem gegenüberstehende Ausgabenverringerung hängt mit dem in den Vorjahren erfolgten erhöhten Abbau des Rückstandes mit Leistungsnachzahlungen in die Vergangenheit zusammen.

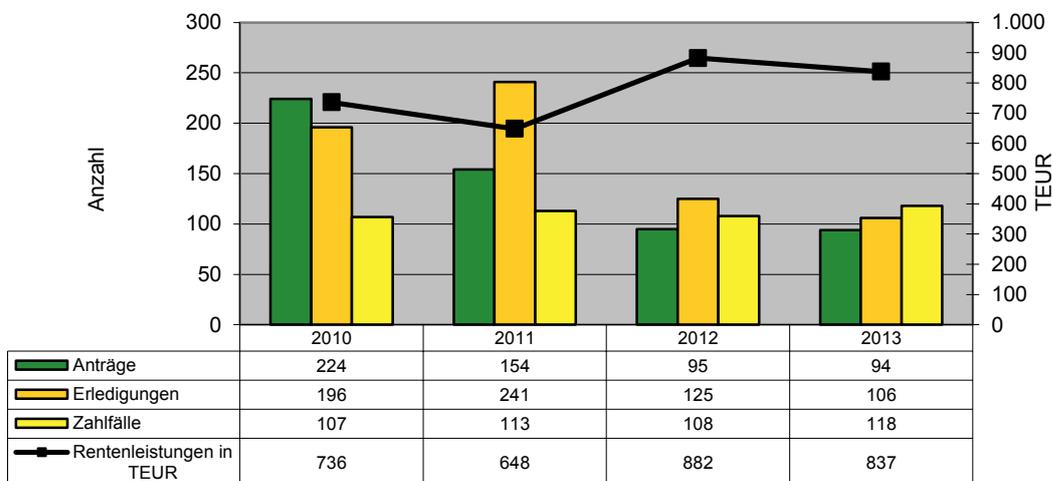
Opferentschädigungsgesetz



1.2.2 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Zahlenmäßig stellt das SVG die nach dem OEG stärkste Personengruppe von anerkannten Leistungsberechtigten ab einem GdS von 10. Trotz Aussetzung der Wehrpflicht ab 2011 sind einerseits die Antragszahlen gegenüber 2012 nahezu konstant geblieben, der Bestand an Zahlfällen (ab GdS 30) einschließlich Berechtigter auf Heil- und Krankenbehandlung (GdS ab 10) sogar gestiegen. Für den ab 01.01.2015 generell geplanten Zuständigkeitswechsel der Versorgung nach dem SVG auf die Bundeswehrverwaltung beginnen bereits die Übergabevorbereitungen in Zusammenarbeit mit der künftigen Behörde.

Soldatenversorgungsgesetz



1.3 **Kriegsopferfürsorge (KOF)/Fürsorgeleistungen Heil- und Krankenbehandlung (HuK)/Orthopädische Versorgung (OVSt)**

Auch die Fürsorgeleistungen werden in Sachsen für das gesamte Soziale Entschädigungsrecht zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt im KSV Sachsen, erbracht und umfassen besondere Hilfen:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Neben der Kriegsopferversorgung dienen die Leistungen der Kriegsopferfürsorge als besondere Hilfen im Einzelfall. Ziel ist insbesondere die Befriedigung eines sozialtypischen, gegenwärtigen Bedarfs, d. h. durch individuelle Hilfen ist bei Bedarf eine angemessene wirtschaftliche Versorgung (über die Leistungen der Kriegsopferversorgung hinaus) zu sichern.

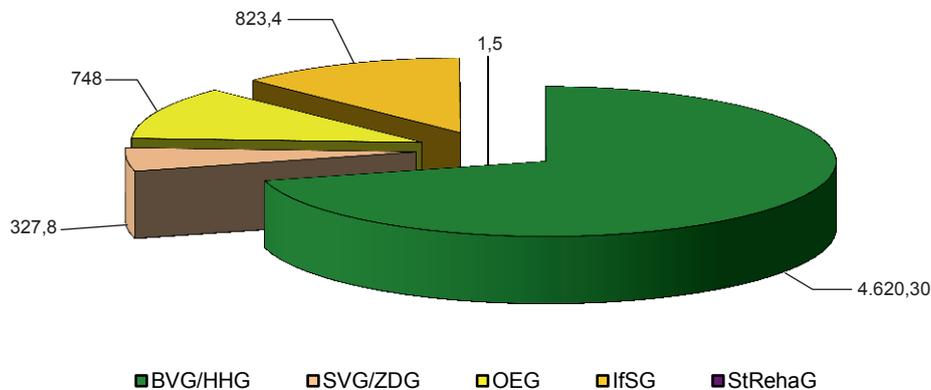
Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die Kriegsopferfürsorge - beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten bzw. durch Hausbesuche - von besonderer Bedeutung.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge können auch bereits von Amts wegen erbracht werden, wenn dem Träger der Kriegsopferfürsorge die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, von Art und Schwere der Schädigung, von Gesundheitszustand und Lebensalter sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes des Ernährers.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben 2013 hat sich gegenüber 2012 von 6,9 auf 6,5 Mio. EUR reduziert, was hauptsächlich auf den Rückgang der Leistungsfälle für Kriegsopfer und deren Hinterbliebene zurückzuführen ist.

Hilfeleistungen der Kriegsofferfürsorge 2013 nach Gesetzen (in TEUR)



Im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung sowie der Orthopädischen Versorgung setzt sich der abnehmende Trend ebenfalls fort, was sich aber 2013 nicht auf den finanziellen Umfang der ausgereichten Leistungen ausgewirkt hat:

	2012	2013
Anzahl orthopädisch Versorgter	4.338	3.863
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	1.191	1.164
Ausgegebene Mittel	1,92 Mio. EUR	1,92 Mio. EUR

1.4 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem OEG oder SVG an den Berechtigten gewährt werden, können kongruente zivilrechtliche Ansprüche des Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger übergehen. Schadensverursacher nach dem OEG sind in der Regel Gewalttäter, während die Schädigungen im SVG/ZDG regelmäßig durch Verkehrsunfälle auf einem geschützten Weg von oder zur Dienststelle eintreten und deshalb Haftpflichtversicherungen in Regress genommen werden können. In der Folge des Anspruchsübergangs sind daher Ersatzansprüche durch die Verwaltung gegenüber dem Gewalttäter/den Gewalttätern bzw. den Versicherern geltend zu machen.

Die oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten der Opfer bzw. die Unterhaltsleistungen an Hinterbliebene stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig der geringen Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber.

Die Durchsetzung der Forderungen ist in vielen Fällen ohne gerichtliches Verfahren nicht möglich. Hier eine Balance zu finden zwischen Aufwand zur Durchsetzung der Forderung und Erfolgsaussicht sowie einer unumstrittenen gesellschaftlichen Verdeutlichung des Einstehens des Täters für den Schaden, verlangt immer wieder eine Abwägung aller Interessen.

Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche in Insolvenzverfahren der Schuldner angemeldet werden, damit die Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase die Forderung aus unerlaubter Handlung nicht umfasst.

Die Gesamteinnahmen 2013 konnten gegenüber 2012 gesteigert werden, was auf höhere Einnahmen in den SVG/ZDG-Fällen zurückzuführen ist. Die Höhe der Forderungen hat sich reduziert:

	2012	2013
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	350	215
Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren	175	152
Einleitung Klageverfahren	27	25
Abschluss von Schadenersatzverfahren	561	338
Anhängige Schadenersatzverfahren Jahresende	3.305	3.182
Einnahmen:	511 TEUR	580 TEUR
davon SVG/ZDG	110 TEUR	188 TEUR
davon OEG	410 TEUR	392 TEUR
offene Forderungen OEG Jahresende	14,6 Mio. EUR	14 Mio. EUR

1.5 Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht

Die Widerspruchs- und Klageverfahren von Antragstellern im Sozialen Entschädigungsrecht richten sich gegen Entscheidungen auf dem Gebiet der Rentenzahlung, der Heil- und Krankenbehandlung, einschließlich Orthopädische Versorgung, sowie der Kriegsoferfürsorge. Die Zahl der Widerspruchs- und Klageerhebung ist gegenüber 2012 nur geringfügig rückläufig, da der Hauptschwerpunkt der Streitigkeiten im Wesentlichen im Bereich der Nebengesetze liegt.

1.6 Aufgaben des Medizinischen Dienstes

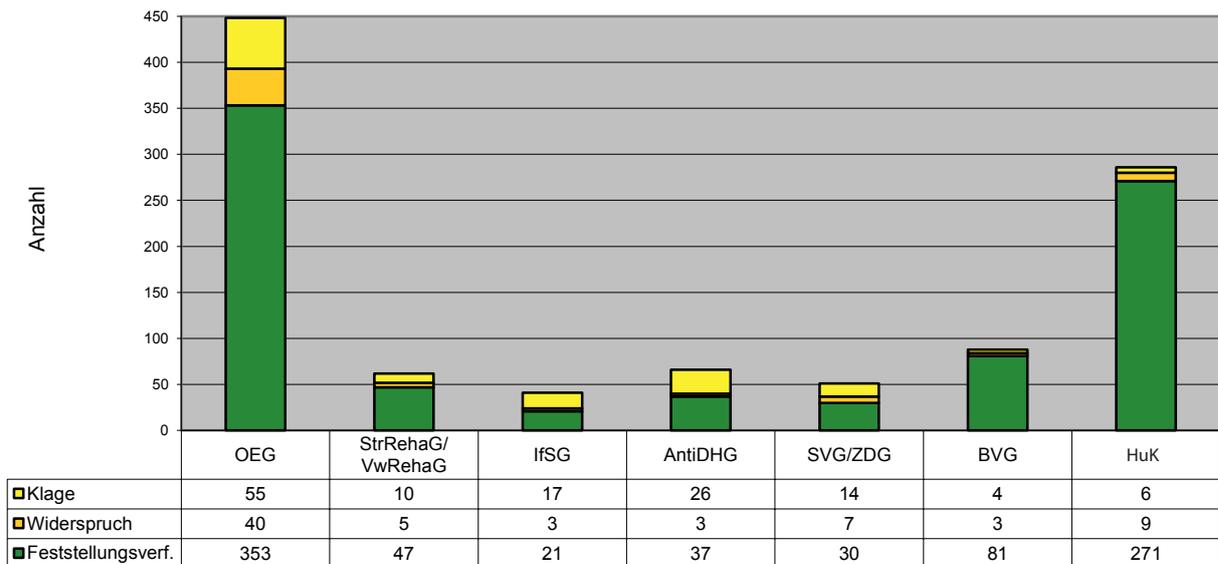
Der Medizinische Dienst arbeitet eng mit allen Fachdiensten zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen des SozE (1.281 Stellungnahmen). Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte.

Besonders kompliziert und arbeitsintensiv sind dabei Beurteilungsfälle mit psychiatrischen Sachverhalten, die vor allem im OEG (279 Fälle) und StrRehaG/VwRehaG (53 Fälle) auftrafen. In 17 Fällen war es erforderlich, einen psychiatrischen Fremdgutachter einzubeziehen. Des Weiteren ist es Aufgabe des Fachdienstes, die indikationsgerechte Verordnung und sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel - auch durch Außensprechtage in verschiedenen Städten - zu überprüfen.

Ferner wurden 62 Stellungnahmen zum Badekurverfahren gefertigt. Im Rahmen der OVSt-Sprechstunden wurden 183 Hilfsmittel überprüft, bei denen sich z. T. die Versorgungsberechtigten mit ihrem Hilfsmittel selbst vorstellten; in 173 Fällen erfolgten versorgungsärztliche Stellungnahmen nach Aktenlage zu Hilfsmittelanträgen.

Weitere insgesamt 13 Stellungnahmen wurden für Fürsorgeleistungen und 21 Stellungnahmen für die Regressbearbeitung nach § 81a BVG verfasst.

Stellungnahmen und Gutachten des medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)

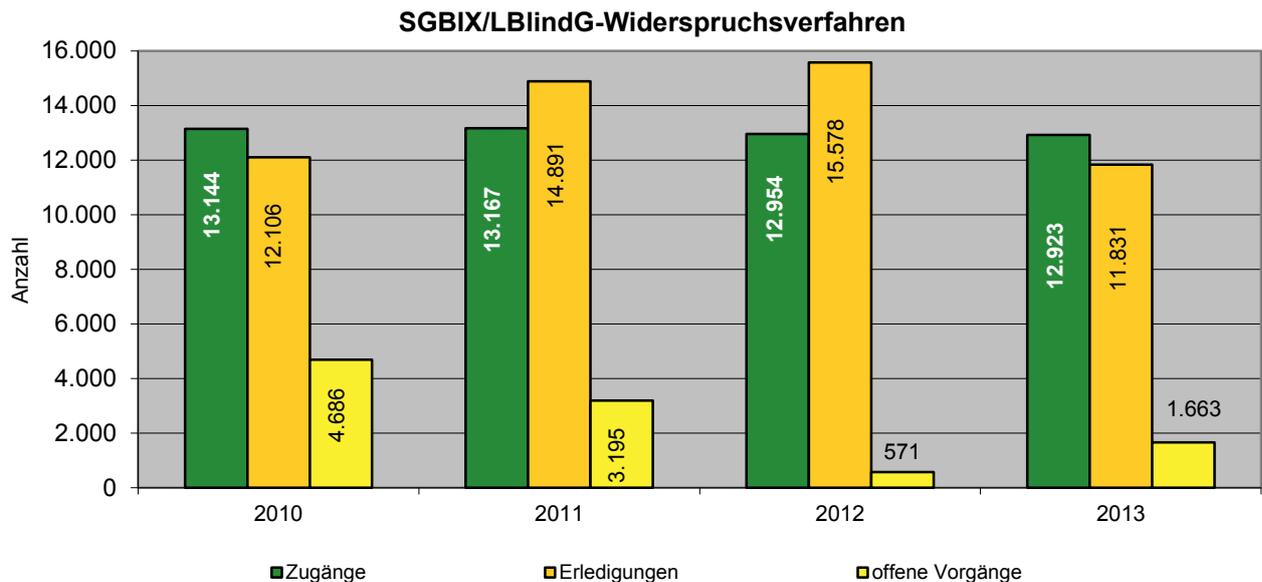


2. Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächs. Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich:

- Bundeselterngeldgesetz (BEEG),
- Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG),
- Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) sowie dem
- Gesetz über Landesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche (LBlindG).

2013 konnte der im Jahr 2012 erreichte niedrige Bestand an offenen **Widersprüchen im SGB IX/LBlindG** leider nicht gehalten werden. Ursache in der geringeren Abarbeitung der annähernd gleich gebliebenen Eingänge ist der Personalabgang. Somit liegt derzeit eine Bearbeitungszeit von ca. 6 Wochen vor bei einem monatlichen Eingang von reichlich 1.000 Widersprüchen.



Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde der ärztliche Dienst in 822 Fällen nach § 69 SGB IX bzw. nach dem LBlindG einbezogen hinsichtlich Feststellung des Grades von Behinderungen, Merkzeichen sowie dem Vorliegen der Voraussetzungen auf Blindengeld, hochgradige Sehbehinderung, Nachteilsausgleich für Gehörlose oder schwerstbehinderte Kinder.

Die Bearbeitung der von den Kommunen übergebenen **Widersprüche im BEEG** umfasste vor allem die ruhend gestellten Rechtsbehelfsverfahren zur Anwendbarkeit des Haushaltbegleitgesetzes 2011 (HBegIG 2011) auf laufende Leistungsfälle nach den Urteilen des Bundessozialgerichtes vom 04.09.2013 (B 10 EG 11/12 R und B 10 EG 6/12 R). Durch das HBegIG 2011 ist in den rechtlichen Verhältnissen, die bei der Feststellung des Elterngeldes vorgelegen haben, eine Änderung eingetreten. Die Absenkung des Leistungssatzes für die Berechnung des Elterngeldes von 67 auf 65 Prozent durch das am 01.01.2011 in Kraft getretene Haushaltbegleitgesetz 2011 erfasst auch laufende Leistungsfälle und verstößt insoweit nicht gegen das Grundgesetz.

3. Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte

Der KSV Sachsen hat im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) einschließlich Betreuungsgeld** und des **Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (SächsLERzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleichzeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der

Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus dieser Arbeit herausgegriffen:

3.1 EDV – Verfahren SGB IX/LBlindG und BEEG/BetrGG

Mit der vollelektronischen Akte im Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz inklusive Vollzug des Landesblindengeldgesetzes ist Sachsen bundesweit Vorreiter. Auch im Jahr 2013 wurde anlässlich von Hospitationen anderer Länder das sächsische Fachverfahren vorgestellt und diskutiert. Besonders interessierten dabei die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Verfahrensschritten der Antragsbearbeitung und den dafür erforderlichen Informationen – vor allem den eingescannten vielfältigen medizinische Unterlagen - aber auch die zusätzlich integrierten Zahlungsmodule für verschiedenste Einnahmen und Ausgaben.

Die papierlose Akte und Bearbeitungsmöglichkeit eröffnet bzw. vereinfacht die unkomplizierte Einbindung erforderlicher Außengutachter sowie Heimarbeit. Letzteres wird von den Kommunen durch die positiven Erfahrungen zunehmend praktiziert.

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen durch Gesetzesänderungen wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- SEPA-Umstellung im Bereich der kommunalen Zahlverfahren für Beweiserhebungskosten
- Umstellung der Fachapplikation SGB IX/LBlindG und BEEG auf 64Bit-Serverumgebung
- Beginn der Umprogrammierung der Texterstellung SGB IX/LBlindG und BEEG auf VB.NET.

Der finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren SGB IX/LBlindG und BEEG/BetrGG belief sich 2013 auf ca. 430 TEuro.

3.2 Neuer Schwerbehindertenausweis

Die spätestens zum 31.12.2015 vorzunehmende Umstellung des Schwerbehindertenausweises auf das handliche Scheckkartenformat wurde für Sachsen durch die Mitarbeiter des Fachbereiches 4 vorbereitet. Dies bedurfte wegen der zentralen Verfahrensbetreuung vor allem einer Diskussion und Abstimmung zwischen den 13 Gebietskörperschaften. Eine Einigung kam wie folgt zustande:

- einheitliche Einführung des neuen Ausweises in Sachsen ab 01.01.2014
- zentraler Ausweisdruck und Versand
- gestanztes taktiles Merkmal (Brailleschrift).

Die erforderlichen Programmänderungen für das Scannen und Speichern des Lichtbildes sowie für die Umstellung des Ausweisformates und dessen Inhalt wurden 2013 veranlasst, getestet und die Kommunen auf die Umstellung ab 01.01.2014 durch Schulungen und Bedienanleitung entsprechend vorbereitet.

3.3 Rechtsweg erweiterte Parkerleichterung

Im Gerichtsbezirk Chemnitz besteht seit 2011 eine Zuständigkeitsstreitigkeit zwischen Verwaltungs- und Sozialgericht, die dazu führt, dass alle Anträge von Personen, die erweiterte Parkerleichterungen wegen ihrer Behinderung begehren, von beiden Gerichten wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden.

Zur Rechtssicherheit für die Betroffenen wurde 2012 im Rahmen der Zuständigkeit für Grundsatzfragen festgelegt, dass der Nachweis über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Parkerleichterungen durch eine versorgungsärztliche Stellungnahme zu erfolgen hat und die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen im Tenor des Feststellungsbescheides wiederzugeben ist.

Sowohl mit einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), als auch dem Ergebnis einer Länderumfrage wird die Rechtmäßigkeit der in Sachsen durchgeführten Verfahrensweise untermauert. Eine Zuständigkeitsstreitigkeit zwischen Verwaltungs- und Sozialgericht kann nicht zu Lasten der Berechtigten gehen. Unser Ziel ist es deshalb in Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und Betroffenenverbänden, zu diesem Thema eine Rechtsprechung durch das Landessozialgericht zu erreichen. Aufgrund der Dauer der sozialgerichtlichen Verfahren ist uns dies 2013 leider noch nicht gelungen.

3.4 Änderung BEEG/Einführung Betreuungsgeld

Zum 01.01.2013 trat einerseits das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges in Kraft, zum anderen wurde ab 01.08.2013 das Bundesbetreuungsgeld eingeführt. Beides erforderten fachliche Vorbereitung, verfahrensmäßige Umsetzung sowie konkrete Anleitung über die Änderungen.

U. a. wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Teilnahme an Bund-Länder-Tagungen
- Veranlassung und Test Programmerweiterungen
- Erarbeitung bzw. Aktualisierung Arbeitsrichtlinie materielles Recht sowie des Anwenderhandbuches für die Programmanwendung
- Vornahme von Vor-Ort-Schulungen bzw. Beratungen
- Durchführung von drei zentralen Fachberatungen sowie vier Fortbildungen.

3.5 Benchmarking

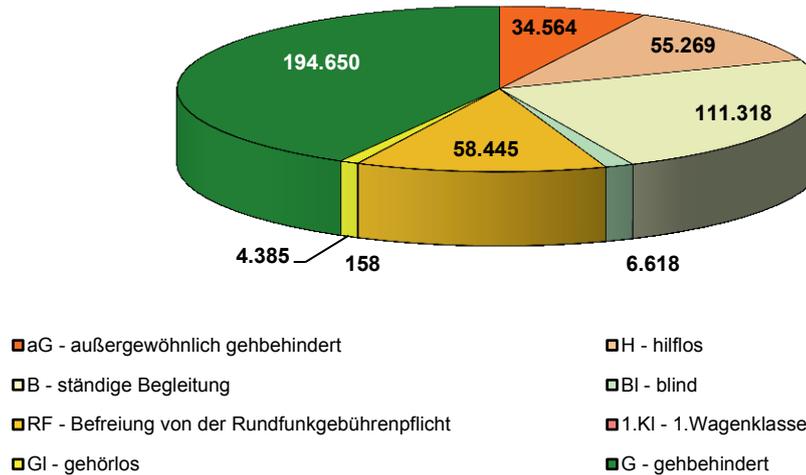
Bereits seit 2011 stellt der KSV Sachsen den kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahresbenchmarking über den Vollzug des SGB IX/LBlindG und des Elterngeldgesetzes zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen. Nunmehr erfolgte eine Erweiterung auf das Landeserziehungs- und Betreuungsgeld.

3.6 Behindertenstrukturstatistik

Nach § 131 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu liefern.

Für Sachsen besteht folgende Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 377.912 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2013:

Verteilung der Merkzeichen bei schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis



3.7 Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben dem Erlass von 34 Rundschreiben fanden 2013 unter Leitung des KSV Sachsen folgende Veranstaltungen statt:

- 8 Fachberatungen
- 10 Fortbildungen/Workshops
- 1 Fachtagung Recht
- 2 Fachtagungen medizinische Begutachtung.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht wurden im Jahr 2013 die ärztlichen Stellungnahmen im Widerspruchsverfahren der Vorgänge geprüft, die vor Erteilung des Widerspruchsverfahrens nochmals dem ärztlichen Dienst im KSV Sachsen vorgelegt wurden. Es handelte sich dabei um 438 Fälle (Zeitraum 05-11/2013).

Die Auswertung der Prüfung wird in den Fachtagungen der Gutachterärzte und in den Außengutachterschulungen vorgenommen.

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2013 waren u. a. die Prüfung des ersten Jahresabschlusses Kommunalhaushalt nach der Umstellung auf die kommunale Doppik sowie die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Haushaltes der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX.

1. Prüfung Jahresabschluss Kommunalhaushalt 2012

Der Jahresabschluss war gemäß § 104 SächsGemO innerhalb von drei Monaten nach seiner Aufstellung durch das Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Gegenstand der Prüfung waren grundsätzlich alle Positionen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich der darin enthaltenen Bilanz-, Ertrags-, Aufwands-, Einzahlungs- und Auszahlungskonten. Da der Jahresabschluss 2012 der erste Abschluss des KSV Sachsen nach der Umstellung auf die kommunale Doppik ist, stand die Prüfung der Einhaltung der Formvorschriften sowie die Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der im Jahresabschluss enthaltenen Angaben im Vordergrund.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung konnte durch das Rechnungsprüfungsamt allerdings nur ein eingeschränkter Prüfungsvermerk nach § 10 Absatz 4 SächsKomPrüfVO-Doppik erteilt werden, weil in der Ergebnisrechnung in 2012 wirtschaftlich verursachte und damit dem Haushaltsjahr 2012 periodengerecht zuzuordnende Aufwendungen in Höhe von über 10 Mio. EUR nicht berücksichtigt waren.

Der Jahresabschluss wurde am 09.12.2013 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

2. Prüfung Eröffnungsbilanz der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX zum 01.01.2010

Ende 2010 wurde das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch" aufgehoben.

Die Ausgleichsabgabe ist damit kein Sondervermögen des Freistaates mehr, sondern wird vom KSV Sachsen als Treuhandvermögen gesondert bewirtschaftet.

Das führt dazu, dass für dieses Treuhandvermögen die kommunalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind, damit verbunden ist unter anderem auch ein Prüfrecht bzw. eine Prüfpflicht für das örtliche Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungswesen der Ausgleichsabgabe wurde mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 auf ein Rechnungswesen nach den Regeln der Doppik umgestellt, die Eröffnungsbilanz war somit zum Stichtag 01.01.2010 aufzustellen und nach SächsGemO innerhalb von vier Monaten durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Mit der Prüfung sollte festgestellt werden, ob diese Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX vermittelt.

Die mit Datum vom 09.04.2013 vorgelegte Eröffnungsbilanz wurde innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens geprüft. Im Ergebnis der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt konnte letztlich ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt werden, d. h. die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Vermögenslage der Ausgleichsabgabe entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Die Eröffnungsbilanz wurde am 09.12.2013 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

Hinweis:

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.